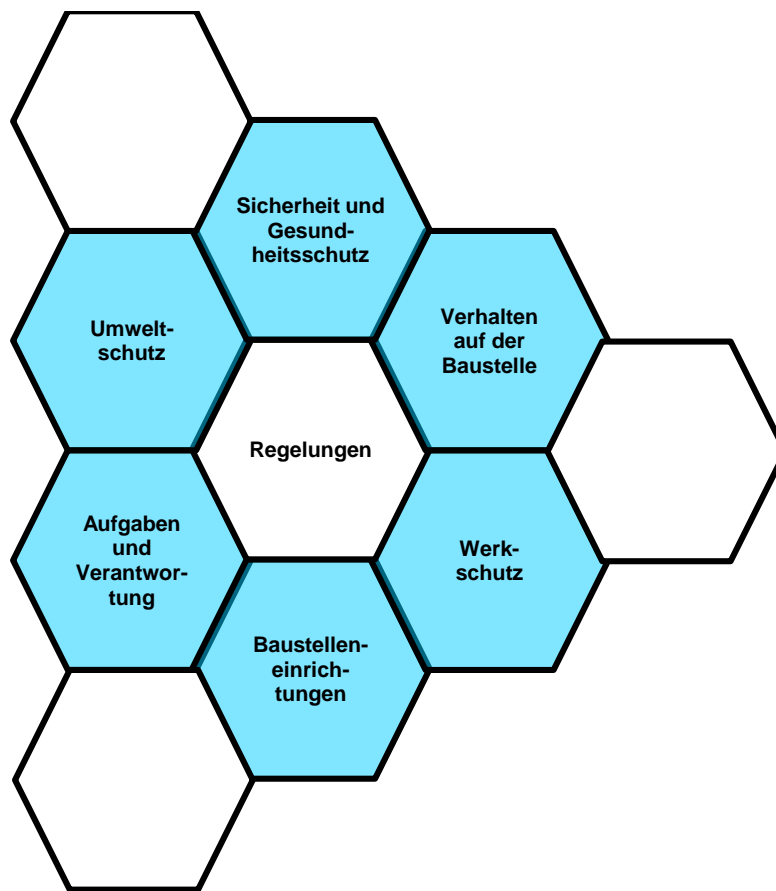


Richtlinien für Auftragnehmer

für die Standorte Hart, Trostberg, Schalchen und Waldkraiburg



Ausgabe Dezember 2022

Die vorliegende Regelung beschreibt die Zusammenarbeit mit Auftragnehmern auf der Grundlage des Rahmenhandbuchs „Management von Fremdleistungen“.

Erstellt	Freigegeben:
19.12.2022 	22.12.2022 i.V. 
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
Herr A. Kellner, 2-BC	Herr F. Eichler, 2-BC

Inhalt

1.	GRUNDSÄTZE.....	8
1.1.	GELTUNGSBEREICH.....	8
1.2.	LEISTUNGSUMFANG UND LEISTUNGSABNAHMEN.....	8
1.3.	ANFORDERUNGEN AN DEN AUFTRAGNEHMER.....	8
1.3.1.	Arbeitssicherheit.....	8
1.3.2.	Umweltschutz und Energiemanagement.....	8
1.3.3.	Vorbeugender Brandschutz.....	9
1.3.4.	Subunternehmen/Nachunternehmen.....	9
1.3.5.	Personaldienstleister des Auftragnehmers.....	9
1.3.6.	Sprachliche Voraussetzungen.....	9
1.3.7.	Erhaltung der betrieblichen Ordnung.....	9
1.3.8.	Beseitigung von Mängel.....	10
1.3.9.	Haftung und Versicherung.....	10
1.3.10.	Geheimhaltung.....	10
1.4.	ZUGANGSVERFAHREN.....	10
1.5.	VERSTOß GEGEN VERTRAGLICHE REGELUNGEN.....	11
1.5.1.	Verstoß gegen die Richtlinie für Auftragnehmer.....	11
1.5.2.	Verstoß gegen GSU-Vereinbarungen.....	11
1.5.3.	Verstoß gegen Qualitätsanforderungen.....	11
1.5.4.	Verstoß gegen Ordnung und Sauberkeit.....	12
1.6.	BEURTEILUNG DER QUALITÄTSLEISTUNG.....	12
1.7.	AUFWANDSVERRECHNUNG.....	12
2.	AUFGABEN- UND VERANTWORTUNGSBEREICHE.....	12
2.1.	VERANTWORTUNG DES AUFTRAGGEBERS.....	12
2.1.1.	Fremdfirmenkoordinator/örtliche Aufsicht des Auftraggebers.....	12
2.1.2.	GSU-Fachkräfte.....	13
2.1.3.	Bau- und Montageleiter des Auftraggebers.....	13
2.1.4.	Sicherheitstechnische Einweisung.....	13
2.1.5.	Auftragsbezogene bzw. projektbezogene Sicherheitsanweisungen.....	14
2.2.	VERANTWORTUNG DES AUFTRAGNEHMERS.....	14
2.2.1.	Baustellenleiter (des Auftragnehmers).....	14
2.2.2.	Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt.....	14
2.2.3.	Sicherheitsbeauftragte.....	15
2.2.4.	Besucher des Auftragnehmers.....	15
2.2.5.	Qualifikation der Mitarbeiter.....	15
2.2.6.	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.....	15
2.2.7.	Bereitstellung der Persönlichen Schutzausrüstung.....	15
2.2.8.	Kenntnis der Sicherheitsvorschriften.....	16
2.2.9.	Sicherheit der Einrichtungen.....	16
2.2.10.	Umgang mit beigestelltem Materialien.....	16
2.2.11.	Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.....	16

2.3.	AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	17
2.3.1.	Aufenthalt am Standort	17
2.3.2.	Absprachen zur Arbeitsausführung	17
2.3.3.	Betreten und Befahren der Baustelle.....	17
2.3.4.	Arbeitszeiten	17
2.3.5.	Abnahme von Leistungen auf Stundenbasis	17
2.3.6.	Angaben zum Personaleinsatz	18
2.3.7.	Beachtung der Sicherheitsvorschriften	18
2.3.8.	Erteilung der Arbeitserlaubnis.....	18
2.3.9.	Einholen von Erlaubnisscheinen.....	18
2.3.10.	An- und Abmeldepflicht in den Betrieben	18
2.3.11.	Begehungen beim Auftragnehmer	18
2.4.	KOORDINATOREN FÜR SICHERHEIT.....	18
2.4.1.	Abstimmungspflicht	19
2.4.2.	Koordinator gemäß ArbSchG, bzw. DGUV Vorschrift 1	19
2.4.3.	Koordinator nach § 3 BaustellV (SiGeKo)	19
2.4.4.	Fachkoordinator gemäß Gefahrstoffverordnung.....	19
2.4.5.	Koordinator für Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß DGUV-Regel 101-004	20
2.4.6.	Weisungsrecht der Koordinatoren	20
2.4.7.	Anweisungen des Auftraggebers	20
2.4.8.	Verantwortung des Auftragnehmers	20
3.	BAUSTELLENEINRICHTUNGEN	20
3.1.	NUTZUNG INFRASTRUKTUR	20
3.1.1.	Infrastruktureinrichtungen	20
3.1.2.	Mietverträge	21
3.1.3.	Nutzung der Straßen.....	21
3.2.	UMFANG VON BAUSTELLENEINRICHTUNGEN	21
3.2.1.	Aufstellungsort der Baustelleneinrichtungen	21
3.2.2.	Einrichtungen für Baustellen	21
3.2.3.	Brandschutzeinrichtungen	21
3.2.4.	Kommunikationseinrichtungen.....	22
3.2.5.	Personalunterkünfte.....	22
3.2.6.	Sanitäre Einrichtungen.....	22
3.2.7.	Werkstätten.....	22
3.2.8.	Lagerung von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Materialien.....	22
3.3.	VERSORGUNG DER ARBEITSBEREICHE.....	23
3.3.1.	Bereitstellung von Energien	23
3.3.2.	Übergabestellen für Energien und Medien	23
3.3.3.	Anschlüsse an Baustellenverteiler	23
3.3.4.	Verbrauchszähler	23
3.3.5.	Elektrische Speisepunkte.....	23
3.3.6.	Erder an der Übergabestelle.....	23
3.3.7.	Anschluss Baustromverteiler	24
3.3.8.	Transformatoren.....	24
3.3.9.	Elektrische Anlagen	24
3.3.10.	Arbeitsplatzbeleuchtung.....	24
3.3.11.	Explosionsgefährdete Bereiche	24
3.4.	KONTROLLEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER	24

4.	WERKSICHERHEIT	24
4.1.	ANMELDUNG WERKZUGANG	24
4.1.1.	Anmeldung des Auftragnehmers	24
4.1.2.	Angaben zur Person	25
4.1.3.	Aushändigung allgemeiner Sicherheitsrichtlinien	25
4.1.4.	Betreten des Standortes	25
4.1.5.	Kennzeichnung der Geräte	25
4.1.6.	Einfahrtgenehmigung für das Werk	25
4.2.	WERKAUSWEISE.....	25
4.2.1.	Ausstellung , Rückgabe und Verlust Werkausweis	25
4.2.2.	Überprüfung der Sicherheitskenntnisse.....	26
4.2.3.	Vorabunterweisungen durch den Auftragnehmer	26
4.3.	KONTROLLEN	26
4.3.1.	Überprüfung der Mitarbeiter	26
4.3.2.	Ein- und Ausfahrtskontrollen.....	26
4.3.3.	Einfuhr von Geräten und Material	27
4.3.4.	Ermittlungsvorgänge	27
5.	VERHALTEN IM WERK, IM BETRIEB UND AUF DER BAUSTELLE	27
5.1.	ALLGEMEINES VERHALTEN.....	27
5.1.1.	Ordnung und Sauberkeit.....	27
5.1.2.	Zufahrtsstraßen und werkinterne Straßen	27
5.1.3.	Betreten von Anlagen	27
5.1.4.	Verhalten am Arbeitsort	28
5.1.5.	Betätigen von Betriebseinrichtungen	28
5.1.6.	Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten	28
5.1.7.	Abschluss der Arbeiten	28
5.2.	VERBOTE	28
5.2.1.	Essen und Trinken	28
5.2.2.	Pressluft zu Reinigungszwecken	28
5.2.3.	Feuerstellen	28
5.2.4.	Rauchen.....	29
5.2.5.	Berauschede Mittel	29
5.2.6.	Funkgeräte, Handys und batteriebetriebene Geräte	29
5.2.7.	Fotografieren und Filmen.....	29
5.2.8.	Betreten von Dächern	29
5.2.9.	Befahren von Ex-Bereichen mit Kraftfahrzeugen	29
5.3.	VERKEHRSVORSCHRIFTEN	30
5.3.1.	Straßenverkehrsbestimmungen.....	30
5.3.2.	Höchstgeschwindigkeit	30
5.3.3.	Schienenfahrzeuge	30
5.3.4.	Fahren und Abstellen von Fahrzeugen.....	30
6.	SICHERHEIT IM VERKEHRBEREICH	30
6.1.	ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN	30
6.1.1.	Fahrerlaubnis	30
6.1.2.	Fahrauftrag.....	30
6.1.3.	Personenbeförderung im Lkw.....	30
6.1.4.	Personentransporte mit Hebezeugen	30
6.1.5.	Sondertransporte	31
6.1.6.	Arbeiten im Gleisbereich.....	31

6.2.	FÜHREN VON FAHRZEUGEN	31
6.2.1.	Kraftfahrer	31
6.2.2.	Krane.....	31
6.2.3.	Einsatz von Gabelstaplern	31
6.2.4.	Einsatz von Hubarbeitsbühnen	31
7.	SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ	32
7.1.	ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN ZUR ARBEITSPLATZSICHERHEIT	32
7.1.1.	Einrichtung des Arbeitsbereiches	32
7.1.2.	Erlaubnisscheine.....	32
7.1.3.	Persönliche Schutzausrüstung	32
7.1.4.	Arbeiten mit Atemschutzgerät.....	33
7.1.5.	Fluchtwege und Verkehrswege.....	33
7.1.6.	Nutzung von Einrichtungen Dritter	33
7.1.7.	Demontagen.....	33
7.1.8.	Extreme Witterungseinflüsse	33
7.2.	ABSICHERUNG DES ARBEITSBEREICHES	34
7.2.1.	Sperrungen von Verkehrswegen	34
7.2.2.	Höhenarbeiten.....	34
7.2.3.	Arbeiten mit Absturzgefahr	34
7.2.4.	Abdeckungen und Absperrungen	34
7.2.5.	Befahrung mit Arbeitskorb und Autokran	34
7.2.6.	Öffnung von Anlagenteilen.....	35
7.2.7.	Arbeiten in engen Räumen	35
7.2.8.	Arbeiten in engen, leitfähigen Räumen.....	35
7.2.9.	Betreten von elektrischen Betriebsstätten	35
7.2.10.	Arbeiten an elektrischen Anlagen	35
7.2.11.	Unterflurarbeiten	36
7.2.12.	Arbeiten in Kanalanlagen	36
7.2.13.	Feuarbeiten.....	36
7.2.14.	Umgang mit Gasflaschen.....	36
7.2.15.	Umgang mit radioaktiven Stoffen.....	36
7.3.	SICHERHEIT DER ARBEITSMITTEL	37
7.3.1.	Zustand von Arbeitsmitteln und -geräte	37
7.3.2.	Gerüste	37
7.3.3.	Leitern	38
7.3.4.	Elektrische Betriebsmittel.....	38
7.3.5.	Anschlagmittel und Hebezeuge	38
7.3.6.	Bau-/ Güteraufzüge.....	38
7.4.	SCHUTZ DER EINRICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS	38
7.4.1.	Kanäle, Kabel, Rohr- und Stromleitungen	38
7.4.2.	Gas- und Sauerstoffleitungen	38
7.4.3.	Dämmungen und Kabelbühnen	38
7.4.4.	Rohrbrücken.....	39
7.4.5.	Arbeiten im Bereich öffentlicher Leitungen	39
8.	UMWELTSCHUTZ	39
8.1.	ALLGEMEINE UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN	39
8.1.1.	Allgemeine Festlegungen zum Umweltschutz	39
8.1.2.	Abwasserkanäle.....	39
8.1.3.	Betanken von Fahrzeugen.....	39

8.2.	ABFÄLLE / PRODUKTE MIT GEFAHRENPOENZIAL	40
8.2.1.	Gefahrstoffe und Abfälle	40
8.2.2.	Anlieferung von Produkten mit Gefahrpotenzial	40
8.2.3.	Lagerung von Produkten mit Gefahrpotenzial	40
8.2.4.	Ordnungsgemäße Entsorgung.....	40
9.	VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND NOTFÄLLEN.....	41
9.1.	ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN	41
9.1.1.	Verpflichtung zur Hilfeleistung	41
9.1.2.	Erste-Hilfe-Einrichtungen	41
9.1.3.	Notfall-/Sicherheitsausrüstungen	41
9.1.4.	Brandmeldung.....	41
9.2.	VERHALTEN IM NOTFALL	41
9.2.1.	Notruf-Nummern	41
9.2.2.	Erkennen Notfall.....	42
9.2.3.	Meldewege bei Notfällen.....	42
9.2.4.	Maßnahmen im Ereignisfall	42
9.3.	UNFÄLLE UND SACHBESCHÄDIGUNGEN	42
9.3.1.	Unfall- und Schadensanzeige	42
9.3.2.	Arbeitsunfälle	43
9.3.3.	Verkehrsunfälle	43
9.3.4.	Sachbeschädigungen/Diebstähle	43
10.	Ergänzungen.....	44
10.1.	STANDORT- / WERKSPEZIFISCHE ERGÄNZUNGEN.....	44
10.2.	AUFTRAGS- / PROJEKTSPEZIFISCHE ERGÄNZUNGEN	44
11.	Glossar	45
12.	Sachwortverzeichnis.....	47

1. GRUNDSÄTZE

1.1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Richtlinie gelten für Auftragnehmer (AN) und deren Personal, die auf dem Gelände der Alchem und ihrer Beteiligungsgesellschaften Werk-/ Dienstleistungen erbringen.

Sie ist die verbindliche Baustellenordnung an den Standorten.

1.2. Leistungsumfang und Leistungsabnahmen

Leistungsumfang und -abnahmen sind verbindlich in der Bestellung bzw. den mitgeltenden Unterlagen geregelt. Sollten Leistungen erforderlich werden, die der Vertrag nicht enthält, sind diese vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber (AG) abzuklären.

Abzunehmende Lieferungen und Leistungen sind dem Auftraggeber komplett oder in Teilschritten vor Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen vom Auftragnehmer zu melden.

Die bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel sind schriftlich durch den Auftraggeber zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat die beanstandeten Mängel in angemessener Zeit zu beseitigen und die Erledigung dem Auftraggeber zu melden.

1.3. Anforderungen an den Auftragnehmer

1.3.1. Arbeitssicherheit

Die allgemeinen Anforderungen zum Verhalten des Auftragnehmers hinsichtlich der mit den Arbeiten verbundenen Gefährdungen für Personen und Sachen sind in dieser Richtlinie enthalten. Auftrags-spezifische Anforderungen an die Arbeitssicherheit sind vom Auftraggeber grundsätzlich schriftlich (z. B. in Einzelbestellung, Arbeitsanforderung) festgelegt.

Die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien und arbeitsmedizinischen Regeln einschließlich der für den Dienstleistungsauftrag geltenden Sicherheitsbestimmungen, sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung und Haftung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch seine Tätigkeiten keine Gefährdungen für die Mitarbeiter des Auftraggebers und andere Auftragnehmer entstehen.

Beim Einsatz der Geräte, Arbeits- und Betriebsmittel sind alle gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie betrieblichen Sonderregelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb aller von ihm eingesetzten Arbeitsmittel.

Zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes werden auch die Daten von Arbeitsunfällen von Fremdfirmenmitarbeitern erfasst und zentral ausgewertet.

1.3.2. Umweltschutz und Energiemanagement

Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Vorschriften sowie werkinterne Umweltschutzregelungen hat der Auftragnehmer einzuhalten.

Auftrags-spezifische Anforderungen zum Verhalten des Auftragnehmers hinsichtlich der mit den Arbeiten verbundenen Gefährdungen für Personen, Sachen und Umwelt sind vom Auftraggeber schriftlich festgelegt.

Die Auftragnehmer sind angehalten, sparsam mit Energien und Ressourcen umzugehen und energieeffiziente Techniken und Methoden anzuwenden

1.3.3. Vorbeugender Brandschutz

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller brandschutzrelevanten Gesetze und Regelungen sowie die Einhaltung der am Standort gültigen Brandschutzordnung verantwortlich.

Die zuständige Feuerwehr ist bei allen Belangen des vorbeugenden Brandschutzes bzw. der vorbeugenden Gefahrenabwehr mit der jeweils gebotenen Eile einzuschalten.

1.3.4. Subunternehmen/Nachunternehmen

Der Einsatz von Subunternehmen ist beim Auftraggeber auf dessen Formblätter schriftlich zu beantragen und bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

Der Auftraggeber behält sich vor, vom Auftragnehmer vorgeschlagene Subunternehmer abzulehnen.

Die Auswahl und Beurteilung der Subunternehmen durch den Auftragnehmer muss den Kriterien des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages entsprechen.

Die vom Subunternehmen erbrachten Leistungen einschließlich der notwendigen Belehrungen seines Personals werden genauso behandelt wie die direkt vom Auftragnehmer erbrachten. Beanstandungen in allen Belangen werden an den Auftragnehmer gerichtet.

Der Auftraggeber behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmen durchzuführen und in begründeten Fällen (z. B. bei Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen) diese abzulehnen.

1.3.5. Personaldienstleister des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer, der Personal auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit der Mitarbeiter während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom Auftragnehmer wie eigene Mitarbeiter zu behandeln.

1.3.6. Sprachliche Voraussetzungen

Die Mitarbeiter der Fremdfirma müssen die Hinweise und Anweisungen in der jeweiligen Landessprache des Standorts, insbesondere im Alarmfall und bei Gefahrensituationen, ausreichend gut verstehen können. Falls die Firma keine Mitarbeiter einsetzen kann, welche die jeweilige Landessprache ausreichend gut verstehen (für Hinweise und Anweisungen im Alarm- und Gefahrensituationen), müssen durch die Firma kompetente Ansprechpartner dauerhaft an allen Orten, an denen Fremdfirmenmitarbeiter Arbeiten durchführen, gestellt werden.

Führungskräfte jeder Nationalität müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sein.

1.3.7. Erhaltung der betrieblichen Ordnung

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, auf dem Standortgelände

- Plakate anzukleben, Wände zu beschriften oder entsprechende Werbung an Fahrzeugen anzubringen,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Unterschriften zu sammeln,
- Waren zu verkaufen oder dafür zu werben oder Versammlungen abzuhalten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind insbesondere zugelassene Aktivitäten bestehender Institutionen sowie das Verteilen von Druckschriften der Gewerkschaften und das Einziehen von Gewerkschaftsbeiträgen während der Pausen. Zulässige Tätigkeiten der Arbeitnehmervertretungen und der Gewerkschaft bleiben unberührt.

Jede parteipolitische Betätigung am Standort, die geeignet ist, die Ordnung oder den Betriebsfrieden zu stören oder zu gefährden, ist untersagt. Auch für unpolitische außerbetriebliche Vereinigungen darf sich der Mitarbeiter am Standort nicht betätigen, wenn dadurch die Ordnung oder der Betriebsfrieden gestört oder gefährdet werden.

1.3.8. Beseitigung von Mängel

Festgestellte Mängel sowie sicherheits- und vorschriftswidriges Verhalten sind zu bereinigen. Über Sicherheitsmängel, die dem Auftragnehmer auffallen, ist der Auftraggeber umgehend zu unterrichten. Notfalls ist die Arbeit zu unterbrechen.

1.3.9. Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese unaufgefordert jährlich nachzuweisen. Bei nicht ausreichender Versicherungsdeckung kann der Auftraggeber den Auftrag, bzw. Vertrag fristlos kündigen.

Der Auftragnehmer muss bereits mit seinem Angebot angeben, ob und ggf. in welchem Umfang die angebotene Leistung durch eine Montageversicherung erfasst bzw. gedeckt ist. Der Auftraggeber behält sich vor, bei der Auftragsvergabe die Versicherungssumme vorzugeben oder die Montageversicherung selbst auf eigene Kosten und unter Mitversicherung der Interessen des Auftragnehmers abzuschließen. Nicht versichert ist grundsätzlich die vom Auftragnehmer beigestellte Baustelleneinrichtung einschl. Montagegeräten und Werkzeugen. Die Haftung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.

Der Auftragnehmer arbeitet eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen; d.h. der Auftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter haben die rechtlichen Konsequenzen (Bußgelder, Geldstrafen, Haftstrafen), die sich aus deren Fehlverhalten ergeben können, in vollem Umfang selbst zu tragen.

Weitere Schritte z. B. Schadensersatzforderungen, Werkverbot behält sich Auftraggeber vor.

1.3.10. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen Dritten keine Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsabläufe /-weisen geben.

Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten und Modelle) und alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Auftragsdurchführung erzielt werden, sind Eigentum des Auftraggebers. Sie sind vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, sich ohne Mitwirkung des Auftraggebers Kenntnis über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsabläufe/-weisen zu verschaffen.

1.4. Zugangsverfahren

Das Zugangsverfahren umfasst 3 Einweisungsstufen.

In der 1. Einweisungsstufe (Zugang zum Standort) werden den Mitarbeitern des Auftragnehmers am Werkort die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ausgehändigt und ggf. das deutsche Sprachverständnis geprüft. Je nach Regelung am Standort kann eine elektronische Sicherheitseinweisung erfolgen, oder ein Sicherheitsvideo gezeigt und die Kenntnisse der Mitarbeiter über die Sicherheitsvorschriften am Standort durch einen Kurztest geprüft werden.

Als Hilfsmittel für eine Einweisung Schulung werden in der Regel bereitgestellt:

- Broschüren
- Kurzinformationen
- ggf. E-Learning, Sicherheitsvideo

In der 2. Einweisungsstufe (Zugang zum Betrieb/zur Baustelle) wird die Führungskraft des Auftragnehmers in die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen des Betriebes bzw. der Baustelle eingewiesen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind von der Führungskraft des Auftragnehmers zu unterweisen.

Die 3. Einweisungsstufe (zur Arbeitsausführung/Zugang zur Arbeitsstelle inkl. Gefährdungsbeurteilung) über die speziellen arbeitsplatzbezogenen sicherheitstechnischen Maßnahmen für Mitarbeiter des Auftragnehmers wird durch den Betrieb an der Arbeitsstelle in der Regel anhand von Arbeitsaufträgen bzw. Erlaubnisscheinen durchgeführt.

1.5. Verstoß gegen vertragliche Regelungen

1.5.1. Verstoß gegen die Richtlinie für Auftragnehmer

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie sind auf Verlangen der Bau- oder Montageleitung des Auftraggebers die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die gegen die Baustellenordnung verstoßen oder deren sonstiges Verhalten die Arbeitssicherheit beeinträchtigt, durch geeignetes Personal zu ersetzen. Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Ausstellung von Beanstandungen ggf. Vertragskündigung
- Gespräch mit der Fremdfirmenleitung
- Aufwandsbezogene Kostenerstattung für die Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen.

1.5.2. Verstoß gegen GSU-Vereinbarungen

Bei Verstößen werden vom Auftraggeber folgende abgestufte Maßnahmen getroffen:

- Schriftliche Dokumentation von Verstößen (Beanstandung)
- Anweisung zur Arbeitsunterbrechung bis zur Behebung der vorliegenden Mängel
- Ausweisung der betroffenen Personen aus dem Betrieb bzw. von der Baustelle
- Ausweisung der betroffenen Personen aus dem Werk.

Die dadurch entstandenen Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Darüber hinaus kann jeder Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften zur fristlosen Kündigung des Werkvertrages mit Werkverbot für den Auftragnehmer führen.

Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage sicherheits- oder umweltschutzgerechte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, kann dies der Auftraggeber durch Dritte veranlassen, wobei die Kosten hierfür vom Auftragnehmer zu tragen sind.

1.5.3. Verstoß gegen Qualitätsanforderungen

Bei Verstößen gegen Qualitätsanforderungen ist - abhängig vom Grad der Qualitätsabweichungen - vom Auftraggeber zu entscheiden, ob die fehlerhafte, nicht vertragskonforme Leistung

- unter Minderung so zu verwenden
- nachzubessern
- abzulehnen

ist. Dem Auftragnehmer wird gemäß vertraglicher und gesetzlicher Regelungen unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Nachbesserung auf eigene Kosten eingeräumt. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

1.5.4. Verstoß gegen Ordnung und Sauberkeit

Bei Verstößen gegen Ordnung und Sauberkeit können vom Auftraggeber folgende abgestufte Maßnahmen getroffen werden:

- mündlicher oder telefonischer Hinweis auf einen Verstoß mit der Vorgabe der Beseitigung der Mängel
- schriftliche Dokumentation von Verstößen unter Fristsetzung (Beanstandung)
- Zusammenstellung einer Reinigungskolonie mit Personal der auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer auf Kosten der Auftragnehmer
- Einsatz einer Reinigungskolonie auf Kosten der Auftragnehmer bei Nichteinhaltung einer Frist.

1.6. Beurteilung der Qualitätsleistung

Die Beurteilung der Qualitätsleistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist für zukünftige Auftragserteilungen maßgebend.

Die Ermittlung der Qualitätsleistung der Fremdfirma erfolgt auf Grund von Auswertungen der Beanstandungen für Leistungen aller an der Auftragsabwicklung direkt oder indirekt beteiligten Unternehmensstellen des Auftraggebers. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, regelmäßig ergänzende technische Qualitätsbewertungen auf Grundlage von Inspektionen, Prüfungen u. dgl. durchzuführen.

1.7. Aufwandsverrechnung

Die vom Auftragnehmer verursachten Kosten, z. B. für Werkschutz, Ambulanz und Arbeitssicherheit, können dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden. Diese Regelung gilt auch für die vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmen und auch für Zusatzaufwendungen verursacht durch fehlerhafte Abrechnungen. Die Verrechnungssätze sind standortspezifisch festgelegt.

2. AUFGABEN- UND VERANTWORTUNGSBEREICHE

2.1. Verantwortung des Auftraggebers

2.1.1. Fremdfirmenkoordinator/örtliche Aufsicht des Auftraggebers

Der Fremdfirmenkoordinator des Auftraggebers ist der Auftragsvergabeberechtigte gegenüber dem Auftragnehmer. Seine Ansprechpartner sind die vom Auftragnehmer benannten Beauftragten.

Dem Fremdfirmenkoordinator / örtliche Aufsicht sind für den Einsatz von Auftragnehmern Einweisungs-, Koordinierungs- und Überwachungspflichten sowie die entsprechenden Weisungsrechte übertragen.

Der Fremdfirmenkoordinator / örtliche Aufsicht des Auftraggebers ist gegenüber dem Beauftragten des Auftragnehmers weisungsberechtigt, d.h. sie sind Auftragsvergabeberechtigte des Auftraggebers.

Durch den Fremdfirmenkoordinator / örtliche Aufsicht des Auftraggebers werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Auftragnehmers nicht berührt.

2.1.2. GSU-Fachkräfte

GSU- Fachkräfte sind:

- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- die zuständige Fachkraft für Brandschutz
- der Werksärztliche Dienst und
- der Umweltschutzbeauftragte des Auftraggebers

Sie beraten und unterstützen die Baustellenleitung des Auftragnehmers bei der Vorbereitung und Ausführung von geeigneten Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen.

Diese GSU-Fachkräfte ersetzen nicht die dem Auftragnehmer obliegende Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten und – soweit erforderlich - von Sicherheits- und Fachkräften für Brandschutz.

Die GSU-Fachkräfte des Auftragnehmers sind zur Zusammenarbeit mit den GSU-Fachkräfte des Auftraggebers verpflichtet.

2.1.3. Bau- und Montageleiter des Auftraggebers

Der Baustellenleiter ist auf der Baustelle verantwortlich für die Vor-Ort-Abwicklung eines Projektes während der gesamten Bau-/Montagezeit. Seine Aufgaben ergeben sich dabei sowohl aus gesetzlichen Regelungen als auch aus der internen Verantwortungsübertragung des Auftraggebers.

Dem Baustellenleiter sind für den Einsatz von Auftragnehmern im Rahmen des Projektes spezifische Einweisungs-, Koordinierungs- und Überwachungspflichten sowie die entsprechenden Weisungsrechte übertragen. Er hat folgende Aufgaben:

- Erstellung der projektbezogenen Sicherheitsanweisung bzw. des SiGe-Planes,
- Festlegung der Baustellenorganisation,
- Benennung der Auftrags- und Sicherheitskoordinatoren für die jeweiligen Teilprojekte/-gewerke),
- Koordination zwischen den Fachabteilungen, Betrieben und Auftragnehmern,
- Sicherstellung der Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften,
- Endabnahme und Ausstellung eines Abnahmeprotokolls,
- Übergabe der Anlage an die Betriebsleitung und
- Untersuchung von Schadensereignissen.

Verfügt der bestellte Baustellenleiter nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation (z. B. für Bauarbeiten, Schwermontage, Rohrleitungsmontage, EMR-Montage, Umgang mit strahlenden Isotopen) für die jeweiligen Gewerke eines Projektes, bestellt der Baustellenleiter zur Ergänzung seiner eigenen Fachkunde und Erfahrung sogenannte Fachbauleiter für diese Gewerke.

Durch die Baustellenleitung des Auftraggebers werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Auftragnehmers nicht berührt.

Die Baustellenleitung des Auftraggebers ist gegenüber dem Beauftragten des Auftragnehmers weisungsberechtigt, d.h. der Baustellenleiter und die Fachbauleiter sind Auftragsvergabeberechtigzte des Auftraggebers.

2.1.4. Sicherheitstechnische Einweisung

Die sicherheitstechnischen Einweisungen für die Baustellenleitung des Auftragnehmers hinsichtlich der allgemeinen, betrieblichen und projektbezogenen Maßnahmen und Verhaltensregeln erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Einweisung ist in geeigneter Form zu dokumentieren (z. B. Formblatt „Sicherheitstechnische Unterweisung für Fremdfirmenmitarbeiter“) und mit Unterschrift zu bestätigen.

2.1.5. Auftragsbezogene bzw. projektbezogene Sicherheitsanweisungen

Vom Auftraggeber sind auftragsbezogene Sicherheitsanweisungen mit Festlegung der notwendigen Maßnahmen aus den Anforderungen an Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz (GSU) festzulegen.

Bei größeren Maßnahmen gemäß Baustellenverordnung (z. B. Projekte) ist vom Auftraggeber ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen. Der SiGePlan muss vor Beginn der Bau- bzw. Montagearbeiten vorliegen, damit bereits bei der Auftragsvergabe sicherheitsrelevante Dinge berücksichtigt werden können.

Zusätzlich zu den bei einer Gefährdungsermittlung festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind festzulegen:

- Baustelleneinrichtungen (z. B. im Baustelleneinrichtungsplan mit Angabe der Containerplätze, Baustromverteiler, Verkehrswege, Lager- und Montageplätze)
- Regelung der Einweisung für alle auf der Baustelle Beschäftigten
- Regelung der täglichen Personalstärkemeldung
- Verhalten im Alarmfall und Angabe des Sammelplatzes
- Organisation der Ersten Hilfe
- Erlaubnisscheinregelung,
- Benennung der Koordinatoren für Sicherheit
- Allgemeine Hinweise auf bestehende Regelungen, Richtlinien, Ordnung und Sauberkeit

2.2. Verantwortung des Auftragnehmers

2.2.1. Baustellenleiter (des Auftragnehmers)

Die Überwachung der vertragsgemäßen Durchführung hat der Auftragnehmer durch schriftliche Benennung einer verantwortlichen, örtlich zuständigen Führungskraft (= Baustellenleiter) sicherzustellen.

Der Baustellenleiter oder sein Vertreter hat einen sicheren, reibungslosen und termingerechten Ablauf zu Gewähr leisten.

Dem Baustellenleiter obliegt die Personalverantwortung, das Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes. Der Auftragnehmer hat für ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal Sorge zu tragen.

Der Baustellenleiter des Auftragnehmers oder sein Vertreter muss während der gesamten Ausführung jederzeit als Ansprechpartner verfügbar sein.

Sind für bestimmte Leistungen spezielle Fachkräfte erforderlich, so hat der Auftragnehmer diese zu stellen und schriftlich zu benennen.

Die vom Auftragnehmer bestellten und örtlich zuständigen Fach-/Führungskräfte dürfen während eines Werkauftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgerufen werden.

Der Baustellenleiter bzw. seine Sicherheitsbeauftragten sind verpflichtet, an den von dem Auftraggeber angesetzten Arbeitsschutzbesprechungen sowie Baustellenbegehungen teilzunehmen.

2.2.2. Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt

Gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist der zuständige Betriebsarzt und die verantwortliche Fachkraft für Arbeitssicherheit vom Auftragnehmer schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat den nach dem Arbeitssicherheitsgesetz geforderten anteilmäßigen Einsatz einer Sicherheitsfachkraft auf der Baustelle sicherzustellen.

Vor Arbeitsaufnahme spezieller Tätigkeiten (z. B. Arbeiten unter Atemschutz) ist der Auftragnehmer verpflichtet, erforderliche ärztlichen Untersuchungen anzuordnen und die Tauglichkeit seiner Arbeitnehmer nachzuweisen.

2.2.3. Sicherheitsbeauftragte

Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle Sicherheitsbeauftragte gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) zu bestellen. Die Sicherheitsbeauftragten des Arbeitnehmers sind der örtlichen Sicherheitsfachkraft zu benennen.

2.2.4. Besucher des Auftragnehmers

Für Besucher des Auftragnehmers gelten die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und ergänzend die speziellen Bestimmungen auf der Baustelle. Besucher sind beim Beauftragten des Auftraggebers schriftlich anzumelden. Dieser holt die erforderliche Erlaubnis ein. Die Einweisungspflicht bezüglich der Sicherheitsvorschriften obliegt in diesem Fall dem Auftragnehmer.

Besucher des Auftragnehmers dürfen den jeweiligen Standort nur aus berufsbezogenen Gründen betreten. Vertreterbesuche z. B. für Werkzeuge und Maschinen sind am Firmensitz der Auftragnehmer abzuwickeln; es sei denn, es besteht ein fachbezogener konkreter Bedarf an einem Standort des Auftraggebers.

2.2.5. Qualifikation der Mitarbeiter

Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter für die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

Aktuelle Qualifikationsnachweise (z. B. Schweißer-Prüfzeugnisse) sind vom Auftragnehmer unaufgefordert in Kopie vorzulegen.

2.2.6. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Für verschiedene Tätigkeiten und den Umgang mit diversen Gefahrenstoffen dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, die nach den „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung“ untersucht und tauglich sind. Der Auftragnehmer hat die Untersuchungen auf seine Kosten vor Arbeitsaufnahme zu veranlassen und die Gesundheitskartei der Beschäftigten zu führen. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.

Unabhängig hiervon ist vom Auftragnehmer auf die körperliche Verfassung bzw. den Gesundheitszustand seiner am Standort eingesetzten Mitarbeiter zu achten, d. h. bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss die Eignung des Mitarbeiters hinsichtlich einer Arbeitsplatzanalyse bewertet und dokumentiert werden (z. B. dürfen Mitarbeiter mit bekannten Krankheiten wie Kreislaufschwäche oder Schwindelanfällen nicht in den Chemiebetrieben/Anlagen eingesetzt werden, da dies bei einem Unfall die Ursachenfindung erschwert). Im Rahmen einer gesundheitlichen Gefährdungsbeurteilung muss jeder Auftragnehmer bei den beauftragten Maßnahmen prüfen, ob die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen absolviert haben und die Mitarbeiter die gesundheitlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen.

2.2.7. Bereitstellung der Persönlichen Schutzausrüstung

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßem und geprüfem Zustand befindet und dass sie von den Mitarbeitern ordnungsgemäß benutzt wird.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung für den Auftragnehmer wird standortspezifisch und für Arbeiten im Betrieb mit Hilfe der Erlaubnisscheine festgelegt. Die tätigkeitsbezogene Schutzausrüstung (z. B. Schweißerschutzschild) wird durch den Auftragnehmer vorgegeben.

In besonderen, vertraglich vereinbarten Fällen werden betriebsbezogene spezielle Schutzausrüstung wie z. B. Atemschutzmasken, Schutzanzüge vom Auftraggeber beigestellt.

2.2.8. Kenntnis der Sicherheitsvorschriften

Die Sicherheitsvorschriften und arbeitsschutzrelevante Vertragsbedingungen entsprechend ihres Arbeitseinsatzes müssen die Mitarbeiter des Auftragnehmers kennen und befolgen.

Die Baustellenleitung des Auftragnehmers ist verantwortlich für die Weitergabe der vertraglich festgelegten Sicherheitsvorschriften an ihre Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer. Sie hat die Mitarbeiter regelmäßig - bei längerfristiger Tätigkeit am Standort mindestens einmal jährlich - zu schulen. Neu auf der Baustelle beschäftigte Mitarbeiter sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterweisen.

Es ist sicherzustellen, dass der Inhalt der Unterweisungen vom Personal verstanden wird.

Über den Inhalt der Unterweisungen und die teilnehmenden Personen sind Nachweise zu führen. Auf Aufforderung sind die Protokolle dem Auftraggeber vorzulegen.

Alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, diese Richtlinie und andere dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sicherheitsrichtlinien des Auftraggebers sowie Montageanweisungen hat der Beauftragte des Auftragnehmers in seinem Büro einsehbar zur Verfügung zu halten.

Bei Vorabunterweisungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers anhand des Schulungsmaterials, z. B. im Rahmen von Großreparaturen und Revisionen, sind die durchgeführten Unterweisungen schriftlich zu bestätigen.

2.2.9. Sicherheit der Einrichtungen

Für die sichere Einrichtung und Nutzung der Arbeitsmittel, die sichere Verwendung und Benutzung von Verkehrswegen innerhalb des Werkes, von Gerüsten und Schutzeinrichtungen ist der Baustellenleiter des Auftragnehmers verantwortlich. Nachweise über Prüfungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und/oder an den Arbeitsmitteln dauerhaft sichtbar anzubringen.

2.2.10. Umgang mit beigestelltem Materialien

Mit der Übernahme und Verwendung der Materialien durch den Auftragnehmer gelten diese in ihrer Beschaffenheit als einwandfrei anerkannt.

Vom Auftraggeber beigestellte Materialien entbinden den Auftragnehmer nicht von der Gewährleistung.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber vorgesehenen Materialien und Bauteile oder die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.2.11. Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Tätigkeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung sowie der weiteren mitgeltenden Gesetze und Verordnungen eine auftrags-, projekt- und/oder tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren, die auch eine Ermittlung notwendiger Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln beinhaltet. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Auftraggeber vor Aufnahme der Tätigkeiten vorzulegen. Bei Änderungen im Ablauf der Auftragsabwicklung, aus denen sich ggf. Änderungen bzgl. der ermittelten Gefährdungen ergeben, ist die Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer zeitnah fortzuschreiben.

2.3. Auftragsdurchführung

2.3.1. Aufenthalt am Standort

Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich grundsätzlich nur in den Teilen des Standorts aufhalten, in die ihnen ihre Beschäftigung oder ein ausdrücklicher Auftrag führt. Davon ausgenommen sind Einrichtungen, die jedermann zugänglich sind (z. B. Kantine).

Ein längerer Aufenthalt am Standort ist nur zu dienstlichen Anlässen (Arbeit, Pausen, Waschen und Umkleiden) erlaubt. Das Übernachten am Standort (inkl. Parkplätze) ist nicht zulässig.

Die Arbeitsaufnahme im Betrieb auf der Baustelle oder auf dem Gelände des jeweiligen Werkes darf nicht ohne Zustimmung der Betriebs-/Bauleitung oder des Fremdfirmenkoordinators erfolgen.

2.3.2. Absprachen zur Arbeitsausführung

Absprachen zur Ausführung der Arbeiten werden vor Arbeitsbeginn zwischen der Baustellenleitung des Auftragnehmers und dem Auftraggeber getroffen. Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen sachlichen, zeitlichen und örtlichen Bedingungen werden dem Auftragnehmer bekannt gegeben.

Der Auftragnehmer führt die Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung sach- und termingemäß aus. Der Auftragnehmer darf Betriebseinrichtungen ohne Erlaubnis des Auftraggebers nicht verändern, entfernen, in Betrieb oder außer Betrieb setzen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die übertragenen Arbeiten nur durch geeignete Arbeitskräfte ausgeführt werden. Unterweisung, Anleitung und Beaufsichtigung der eingesetzten Mitarbeiter ist Aufgabe des Auftragnehmers.

2.3.3. Betreten und Befahren der Baustelle

Das Betreten und Befahren der Baustelle ist nur zur Erfüllung vertraglicher Leistungen gestattet. Außerhalb der Arbeitszeit ist der Aufenthalt dort verboten. Betriebsanlagen außerhalb des Einsatzortes dürfen nicht betreten werden.

2.3.4. Arbeitszeiten

Die Arbeits- und Pausenzeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten auf der Baustelle im Allgemeinen während der Tagschicht des Auftraggebers auszuführen.

Mehr-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und bedürfen der Genehmigung. Genehmigungspflichtige Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde einzuholen und der Baustellenleitung des Auftraggebers zur Kenntnis zu bringen.

2.3.5. Abnahme von Leistungen auf Stundenbasis

Nachdem der Leistungsabrechnungsschein vollständig vom Auftragnehmer ausgefüllt wurde, muss dieser dem Auftraggeber (FF-Koordinator oder örtliche Aufsicht bzw. Anforderer) zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Dies soll tagesaktuell erfolgen, jedoch spätestens nach 5 Arbeitstagen. In Ausnahmefällen (z. B. Arbeiten, die sich über mehrere Tage erstrecken) ist der Leistungsabrechnungsschein spätestens nach einer Woche vorzulegen.

2.3.6. Angaben zum Personaleinsatz

Angaben über den Personaleinsatz sind bei Baustellen mit eigenständiger Baustellenorganisation vor Arbeitsaufnahme von der Baustellenleitung des Auftragnehmers namentlich schriftlich zu dokumentieren. Diese Auflistung ist regelmäßig zu aktualisieren und in abgestimmten Abständen dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Für Mitarbeiter von Subunternehmen sind getrennte Listen zu führen.

2.3.7. Beachtung der Sicherheitsvorschriften

Die Sicherheitsvorschriften des Standortes, des Betriebes bzw. der Baustelle sind zu beachten und deren Einhaltung durch die Baustellenleitung des Auftragnehmers sicherzustellen.

2.3.8. Erteilung der Arbeitserlaubnis

Die arbeitsplatzbezogenen sicherheitstechnischen Maßnahmen werden vor Aufnahme der Arbeiten den Mitarbeitern des Auftragnehmers von der Betriebs-/Montageleitung des Auftraggebers getroffen. Die Kenntnisnahme ist auf den Erlaubnisscheinen zu dokumentieren. Die Übergabe des Scheines durch die Betriebs-/Montageleitung und die Unterschrift des Auftragsannahmeberechtigten des Auftragnehmers dokumentiert die Freigabe der Arbeit (3. Einweisungsstufe).

2.3.9. Einholen von Erlaubnisscheinen

Das Einholen von Erlaubnisscheinen vor Beginn einer Tätigkeit im Betrieb bzw. auf der Baustelle hat die Baustellenleitung des Auftragnehmers zu übernehmen. Die Festlegungen auf den Erlaubnisscheinen bzw. Arbeitsaufträgen sind strikt einzuhalten.

2.3.10. An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

Es besteht eine generelle An- und Abmeldepflicht.

Täglich vor Beginn der Arbeit, bei jedem Verlassen der Betriebes - auch bei Arbeitsunterbrechungen - und am Ende der Arbeit haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers selbstständig bei der Meldestelle des Betriebes/Werkstatt (z. B. Messwarte, Leitstand) zu melden und persönlich in die Anwesenheitsliste – falls vorhanden - für betriebsfremdes Personal ein- und auszutragen.

Abweichungen von dieser Regelung sind in den projektbezogenen / betriebsbezogenen Sicherheitsanweisungen festzulegen. Dies gilt insbesondere für Betriebe / Gebäude mit niedrigen Gefährdungspotential hinsichtlich der Arbeitssicherheit und Umweltschutz wie z. B. Büros , Labors und Technika.

2.3.11. Begehungen beim Auftragnehmer

Die Beauftragten des Auftraggebers sind berechtigt Begehungen der internen Bereiche des Auftragnehmers durchzuführen, um unter anderem die Einhaltung dieser Richtlinie zu prüfen. Die Teilnahme des Baustellenleiters des Auftragnehmers an dieser Begehung ist verpflichtend.

2.4. Koordinatoren für Sicherheit

Die grundlegende Verpflichtung zur Koordination von Arbeiten, bei denen Beschäftigte von mehreren Arbeitgebern tätig werden oder bei denen mit ganz besonderen Gefährdungen zu rechnen ist, ist in den nachstehenden Rechtsvorschriften niedergelegt.

- Koordinator gemäß Arbeitsschutzgesetz bzw. DGUV Vorschrift 1 sowie gemäß § 3 Baustellenverordnung
- Fachkoordinator gemäß Gefahrstoffverordnung
- Koordinator gemäß DGUV Regel 001-004 (Arbeiten in kontaminierten Bereichen)

Die Koordinatoren werden vom Auftraggeber benannt; bei Arbeiten im laufenden Betrieb vom jeweiligen Betreiber. Die Koordinatoren müssen durch fachliche und betriebliche Kenntnisse sowie Erfahrung zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignet sein.

Die Benennung der Koordinatoren ist auftragsbezogen schriftlich unter Angabe von Bau- und Telefonnummer zu dokumentieren (z. B. auf dem Erlaubnisschein oder den projektbezogenen Sicherheitsanweisungen). Die Koordinatoren sind dem Auftragnehmer anzugeben.

2.4.1. Abstimmungspflicht

Vor Aufnahme der Arbeiten besteht eine Abstimmungspflicht mit dem Auftraggeber und anderen im Betrieb bzw. auf der Baustelle tätigen Fremdfirmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei

- verschiedenen Firmengruppen
- Beschäftigten an vorhandenen Betriebseinrichtungen des Auftraggebers
- Arbeitsgemeinschaften

Vereinbarungen zwischen zwei und mehr Fremdfirmen, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Diese Verpflichtung besteht grundsätzlich unabhängig von der Benennung von Koordinatoren.

2.4.2. Koordinator gemäß ArbSchG, bzw. DGUV Vorschrift 1

Die Benennung eines Koordinators gemäß DGUV Vorschrift 1 ist erforderlich, wenn

- Mitarbeiter des Auftraggebers (z. B. Betriebspersonal, Werkstattpersonal) und Mitarbeiter eines Auftragnehmers oder
- Mitarbeiter mehrerer Auftragnehmer

sich während der Durchführung ihrer Arbeiten gegenseitig gefährden können, weil sie z. B. gleichzeitig nebeneinander bzw. übereinander arbeiten.

Die Aufgabe des Sicherheitskoordinators besteht darin, zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen die Arbeitsvorgänge zeitlich und räumlich so abzustimmen, dass jederzeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung gewährleistet sind.

2.4.3. Koordinator nach § 3 BaustellV (SiGeKo)

Bei allen Maßnahmen ist die Benennung eines Sicherheitskoordinators gemäß § 3 BaustellV erforderlich, wenn Mitarbeiter verschiedener Unternehmen sich während der Durchführung ihrer Arbeiten gegenseitig gefährden.

Zusätzlich zu den Aufgaben des Sicherheitskoordinators gemäß DGUV Vorschrift 1 (siehe Kap. 2.4.2) sind Aufgaben während der Planung des Bauvorhabens zu erfüllen (z. B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten).

2.4.4. Fachkoordinator gemäß Gefahrstoffverordnung

Die Benennung eines Koordinators bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist erforderlich, wenn im Rahmen des Fremdfirmeneinsatzes für Beschäftigte die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung besteht.

Der Koordinator bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist schriftlich zu bestellen und allen Beteiligten bekannt zu machen.

Die Aufgabe des Koordinators besteht darin, zur Vermeidung von Gefährdungen durch Gefahrstoffe die Arbeitsvorgänge zeitlich und räumlich so zu planen und abzustimmen, dass jederzeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen gewährleistet sind.

2.4.5. Koordinator für Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß DGUV Regel 101-004

Die Benennung eines Koordinators für Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß DGUV Regel 101-004 ist erforderlich, wenn Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern – gegebenenfalls auch deren Subunternehmern – durchgeführt werden.

Die Aufgabe des Fachkoordinators besteht darin, zur Vermeidung von Gefährdungen durch Gefahrstoffe in kontaminierten Bereichen die Arbeitsvorgänge zeitlich und räumlich so zu planen und abzustimmen, dass jederzeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen Gewähr leisten sind.

2.4.6. Weisungsrecht der Koordinatoren

Alle auf der Bau-/Einsatzstelle Beschäftigten, also auch der Auftragnehmer mit seinen Mitarbeitern und Führungskräften unterliegen dem Weisungsrecht der Koordinatoren für Sicherheit.

Die Koordinatoren können die Stilllegung einer Arbeitsstelle auf Grund von Sicherheitsverstößen anordnen.

2.4.7. Anweisungen des Auftraggebers

Anweisungen des Auftraggebers bei Gefahr für Leib und Leben, Umwelt und für Sach- und Vermögenswerte haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers unverzüglich zu befolgen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben den Anordnungen der Werksicherheit (z. B. bei Fahrzeug- und Personenkontrollen) Folge zu leisten.

2.4.8. Verantwortung des Auftragnehmers

Die Verantwortung des Auftragnehmers und seiner Baustellenleitung bleibt durch die Tätigkeit eines Koordinators hinsichtlich der Vertragsleistung, der Führungsaufgaben und der Sicherheit uneingeschränkt bestehen.

3. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN

3.1. Nutzung Infrastruktur

3.1.1. Infrastruktureinrichtungen

Infrastruktureinrichtungen, die den im Standort tätigen Auftragnehmern zur Erbringung ihrer Werk-/Dienstleistungen von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können, sind z. B.

- Flächen (zur Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Stoffen, Abstellung von Maschinen und Geräten, zur Aufstellung von Büro-, Aufenthalts- und Werkstatträumen)
- Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, Abfallentsorgung (wie z. B. Elektrische Energie, Dampf, Wasser, Abwasser)
- Hallen (z. B. Montagehallen zur Vorfertigung von Teilen)
- Sozialeinrichtungen (Toilettenanlagen, Kantinen)
- Leistungen des werkärztlichen Dienstes bzw. Sanitätsstation.

Grundsätzlich stellt der Auftraggeber den Fremdfirmen Flächen innerhalb des umzäunten Werkgeländes zur Verfügung. Die Flächen können unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen vom Auftraggeber gekündigt werden.

Der Auftragnehmer ist – so weit nicht anders vereinbart - für die Pflege der überlassenen Flächen und Einrichtungen verantwortlich.

Falls der Auftragnehmer auf den Flächen Gebäude errichten will, hat er über den Auftraggeber beim zuständigen Bauordnungsamt hierfür einen Bauantrag zu stellen.

Die Mitbenutzung von Einrichtungen des Auftraggebers ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

Die Kosten für die Nutzung der Infrastruktureinrichtungen werden aufwandbezogenen entsprechend den werkspezifischen Regelungen dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für die vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer.

3.1.2. Mietverträge

Bei abzuschließenden Mietverträgen für die Nutzung von Flächen durch den Auftragnehmer ist z. B. die erlaubte Nutzung zu beschreiben, der Mietpreis festzulegen und die Haftung zu regeln. Standort-spezifische Regelungen sind zu beachten.

3.1.3. Nutzung der Straßen

Die Überwachung der Verkehrssicherungspflicht und damit verbundenen Rechte bezüglich der Werkstraßen und aller gemeinschaftlich genutzten Flächen und Gebäude liegen bei der Werksicherheit, so weit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Behinderungen des Straßenverkehrs, wie z. B. Straßensperrungen, dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind gemäß den Richtlinien der Straßenverkehrsordnung anzulegen und auszuschildern.

3.2. Umfang von Baustelleneinrichtungen

3.2.1. Aufstellungsort der Baustelleneinrichtungen

Es dürfen nur die Plätze belegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich zur Verfügung gestellt wurden. Anderenfalls kann das sofortige Räumen der eigenmächtig belegten Plätze verlangt werden.

Vom Auftragnehmer ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber ein Baustelleneinrichtungsplan mit Angaben für Bürocontainer, Unterkünfte, Sanitär-, Fertigungs- und Lagereinrichtungen einzureichen und genehmigen zu lassen.

3.2.2. Einrichtungen für Baustellen

Alle Einrichtungen (Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Montagehilfsmittel, Container, Mannschaftsunterkünfte, Magazine, Materiallager, Fahrzeuge usw.) müssen dem auszuführenden Leistungsumfang und den Vorschriften entsprechen.

Baustellencontainer, Montagehallen und Lagerhallen müssen bereits bei Anlieferung ein für den Auftragnehmer charakteristisches, dauerhaft angebrachtes Firmenkennzeichen tragen.

Geeignete Maßnahmen zur Absicherung von Schäden, wie z. B. durch Diebstahl und Feuer, sind durch den Auftragnehmer zu treffen.

Zufahrtswege, die zusätzlich zu den vorgesehenen oder bestehenden Werkstraßen erforderlich werden, können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer zu seinen Lasten hergestellt werden.

Alle für die Baustelleneinrichtung erstellten Infrastrukturmaßnahmen müssen auf Verlangen nach Auflösen der Baustelle vom Auftragnehmer beseitigt werden.

3.2.3. Brandschutzeinrichtungen

Der Auftragnehmer hat nach Anweisung der zuständigen Feuerwehr vorbeugenden Brandschutz zu Gewähr leisten. Für die Überprüfung und den einwandfreien Zustand der Einrichtungen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Insbesondere sind Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen in erforderlicher Anzahl zugänglich und einsatzbereit bereitzuhalten. Die Mitarbeiter sind mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen bzw. entsprechend zu schulen.

Feuerwehrtechnische Einrichtungen, wie z. B. Hydranten, Feuerlöscher, Steigleitungen, Wandhydranten und Hinweisschilder, dürfen nicht verstellt, verdeckt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen jeglicher Art an diesen Einrichtungen sind sofort dem Auftraggeber zu melden.

3.2.4. Kommunikationseinrichtungen

Anschlüsse für Telekommunikationsanlagen können durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten beim Auftraggeber beantragt werden. Alle hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

3.2.5. Personalunterkünfte

Personalunterkünfte für die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, entsprechen.

Übernachtungen im Werksgelände, sowie auf den zugehörigen Parkplätzen sind untersagt.

3.2.6. Sanitäre Einrichtungen

Sanitäre Einrichtungen, Wasch- und WC-Anlage auf Baustellen sind von dem Auftragnehmer für seine Mitarbeiter entsprechend der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterhalten.

Innerhalb des Werkgeländes ist auf den vom Auftraggeber festgelegten Plätzen zur Aufstellung der Wasch- und Toilettenwagen die Anschlussmöglichkeit für die Entsorgung gegeben.

Der Anschluss aller Abwasserleitungen des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers an die Kanalisation durchgeführt. Waschwasser, Abwasser und Fäkalien dürfen nicht ins Erdreich abgelassen werden.

Die Nutzung von sanitären Einrichtungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer sind einzelvertraglich zu regeln.

3.2.7. Werkstätten

Werkstätten für die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Nutzung von Werkstätten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer sind einzelvertraglich zu regeln.

3.2.8. Lagerung von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Materialien

Für die Lagerung von Hilfsstoffen, Ausrüstungen und Material sowie dem Schutz vor Witterungseinflüssen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Nicht genehmigte Lagerflächen des Auftragnehmers können durch den Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers aufgelöst werden.

3.3. Versorgung der Arbeitsbereiche

3.3.1. Bereitstellung von Energien

Energien, so weit vorhanden, werden vom Auftraggeber nur zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung wird einzelvertraglich geregelt.

Eine Gewähr für eine störungsfreie Energielieferung (Strom, Wasser, Dampf und Druckluft) wird nicht übernommen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Entnahme von Energie zur Vermeidung von Störungen mengenmäßig oder zeitlich zu beschränken.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die angeschlossenen Einrichtungen und Energieverbraucher des Auftragnehmers zu kontrollieren und bei Schäden an diesen Anlagen oder bei Missbrauch der gelieferten Energie die Versorgung zu unterbrechen.

3.3.2. Übergabestellen für Energien und Medien

Der Verantwortungsbereich des Auftragnehmers hinsichtlich vorschriftsmäßiger Herstellung und Unterhaltung beginnt an der Übergabestelle. Er haftet für die Schäden, die durch seine Anlagen ab Hauptenergieverteilertelle oder durch deren Benutzung entstehen.

3.3.3. Anschlüsse an Baustellenverteiler

Anschlüsse an die Energieversorgungseinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Änderungen oder Ausbesserungen an den vom Auftraggeber installierten Einrichtungen dürfen von dem Auftragnehmer nicht durchgeführt werden. Die durch Verschulden des Auftragnehmers verursachten Arbeiten werden zu seinen Lasten ausgeführt.

Alle Anschlüsse und Rohrleitungen ab Hauptenergieverteilertelle zu den Einrichtungen des Auftragnehmers sind von diesem auf eigene Kosten herzustellen. Die notwendigen Anschlusspunkte bzw. die Trassierung der Leitungen bedürfen der Zustimmung.

3.3.4. Verbrauchszähler

Verbrauchszähler können standortspezifisch auf Kosten des Auftragnehmers installiert werden. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

3.3.5. Elektrische Speisepunkte

Speisepunkte sind Schnittstellen zwischen Versorgungsnetz und der elektrischen Anlage der Baustelle. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.

Insbesondere wird auf die Verwendung zulässiger Speisepunkte zur Versorgung von elektrischen

- Anlagen oder Betriebsmitteln hingewiesen, wie z. B.
- Baustromverteiler nach DIN VDE,
- Abzweige ortsfester elektrischer Anlagen,
- Ersatzstromerzeuger nach DIN VDE und
- Transformatoren mit getrennten Wicklungen (Trenntransformatoren)

Die Benutzung von Betriebssteckdosen zur Versorgung einzelner Geräte (z. B. Schweißmaschinen, Pumpen, Kabelverlängerungen) darf vom Auftragnehmer erst nach Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber oder dem Betrieb erfolgen.

3.3.6. Erder an der Übergabestelle

Erder an der Übergabestelle mit ausreichend niedrigem Widerstand stellt der Auftraggeber zur Verfügung. Durch den Auftragnehmer dürfen Erder innerhalb der Baustelle nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber geschaffen werden.

3.3.7. Anschluss Baustromverteiler

Die Baustromverteiler sind gemäß DIN VDE zu errichten und täglich vom Auftragnehmer zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Alle Anschlüsse für elektrischen Strom sind von den Elektrofachkräften gemäß DIN-Vorschriften auszuführen.

3.3.8. Transformatoren

Erforderliche Transformatoren zur Spannungsanpassung sind vom Auftragnehmer beizustellen. Die Transformatoren (keine Spartrafos) sind mit sekundärseitig herausgeführtem voll belastbarem Sternpunkt, geeignet für 100 % asymmetrische Belastung, auszuliegen.

3.3.9. Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen des Auftragnehmers ab Übergabestelle müssen den VDE-Bestimmungen und den zusätzlichen Bestimmungen BG-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) entsprechen und betrieben werden. Als Schutzmaßnahme gegen zu hohe Berührungsspannung ist für alle Stromabnehmer die Fehlerstrom-Schutzschaltung nach DIN/VDE 0100 vorgeschrieben.

3.3.10. Arbeitsplatzbeleuchtung

Die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat gemäß gesetzlicher Vorschriften der Auftragnehmer mit einwandfreien Leuchten (z. B. versehen mit Schutzkorb und Kunststoffwanne versehen) sicherzustellen.

Handleuchten müssen schutzisoliert ausgeführt sein oder über Sicherheitstrafos, bzw. mit Kleinspannung betrieben werden. Die einschlägigen BG-Regeln sind zu beachten.

3.3.11. Explosionsgefährdete Bereiche

Da explosionsgefährdete Bereiche zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören, unterliegen sie der Betriebssicherheitsverordnung. Für explosionsgefährdete Bereiche behält sich der Auftraggeber vor, die elektrische Installation ganz oder teilweise bauseitig auszuführen. Arbeiten mit Zündgefahren müssen durch den Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme freigegeben werden.

3.4. Kontrollen durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber hat das Recht, jeder Zeit unangemeldet den ordnungsgemäßen Zustand der Baustelleneinrichtung zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind umgehend durch den Auftragnehmer zu beheben.

4. WERKSICHERHEIT

4.1. Anmeldung Werkzeuggang

4.1.1. Anmeldung des Auftragnehmers

Die Anmeldung des Auftragnehmers erfolgt durch den Beauftragten des Auftraggebers nach der Auftragsvergabe frühzeitig. Bei spontanen Auftragnehmereinsätzen erfolgt eine telefonische Anmeldung. Die schriftliche Anmeldung des Auftragnehmers auf den Formularen des Auftraggebers muss nachgereicht werden.

Die Anmeldung muss vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit für jeden einzelnen Auftragnehmer und gemeldeten Subunternehmer bei der Werksicherheit vorliegen.

4.1.2. Angaben zur Person

Angaben zur Person und zu seiner Tätigkeit im Werk sind vom Mitarbeiter des Auftragnehmers vor dem erstmaligen Werkszutritt zu machen. Hierfür ist das jeweils gültige Formblatt zu verwenden.

4.1.3. Aushändigung allgemeiner Sicherheitsrichtlinien

Die Information über die allgemeinen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften des Standortes für den Zugang zum Werk ist die 1. Einweisungsstufe und wird von der Werksicherheit, bzw. von den Mitarbeitern an der Pforte sichergestellt.

Das in deutscher Sprache vorliegende Informations- und Schulungsmaterial wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers ausgehändigt.

Die Unterweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers in die allgemeinen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften des Standortes hat der Auftragnehmer vor dem ersten Betreten des Standortes sicherzustellen.

4.1.4. Betreten des Standortes

Das Betreten des Standortes ist nur mit gültigem Fremdfirmen- oder Besucherausweis zulässig.

4.1.5. Kennzeichnung der Geräte

Das Eigentum des Auftragnehmers ist dauerhaft zu kennzeichnen. Nicht eindeutig zuzuordnende Gegenstände gelten als Eigentum des Auftraggebers.

4.1.6. Einfahrgenehmigung für das Werk

Eine Einfahrgenehmigung in das Werk wird nur auf begründeten Antrag und Zustimmung durch den Auftraggeber befristet ausgestellt.

Eine Genehmigung kann nur bei Transport von Material und Werkzeug, für Werkstattwagen, für Fahrzeuge mit kombiniertem Personentransport und für Personen mit täglich mehrfach wechselnden Einsatzorten erteilt werden.

4.2. Werkausweise

4.2.1. Ausstellung , Rückgabe und Verlust Werkausweis

Die Ausstellung des Werkausweises erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung des Auftragnehmers.

Zur Prüfung der Angaben hat der Mitarbeiter des Auftragnehmers als Original vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass (bei deutschen Arbeitnehmern),
- Pass- und ggf. Arbeitserlaubnis (bei Angehörigen von EU-Ländern) und
- Pass- und Aufenthaltserlaubnis (bei Angehörigen von nicht EU-Ländern)

Jede Person, die zum Betreten des Standortes berechtigt ist, erhält einen persönlichen Ausweis, der für das befristete Betreten des Standortes ausgestellt wird. Der Ausweis darf einem anderen nicht zur missbräuchlichen Verwendung überlassen werden. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren, um Missbrauch durch Dritte zu verhindern.

Besucher und Fremdfirmenangehörige dürfen den Standort nur mit gültigen Ausweisen betreten.

Die Werkausweise sind immer mitzuführen und unaufgefordert beim Betreten und Verlassen des Werkes sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Werkausweis ist nicht übertragbar. Bei widerrechtlicher Benutzung wird der Ausweis eingezogen und Werkverbot erteilt. Weiter gehende Maßnahmen und Ansprüche behält sich der Auftraggeber vor.

Für die Rückgabe des Werkausweises bei Unterbrechung oder Beendigung der Arbeit an die Werksicherheit, bzw. den Beauftragten am Werkort ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Rückgabe hat am letzten Arbeitstag zu erfolgen.

Für jeden nach Beendigung des Auftrages – trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber – nicht zurückgegebenen Ausweis wird ein festgelegter Betrag in Rechnung gestellt.

Der Verlust des Werkausweises ist unverzüglich zu melden. Bei Verlust wird ein festgelegter Betrag in Rechnung gestellt.

4.2.2. Überprüfung der Sicherheitskenntnisse

Die Einweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers in die allgemeinen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften des Standortes hat der Auftragnehmer vor dem ersten Betreten des Standortes sicherzustellen. Für die Selbstschulung steht den Mitarbeitern des Auftragnehmers Schulungsmaterial zur Verfügung. Als Hilfsmittel werden benutzt:

- Sicherheitskurzinformation
- Sicherheitseinweisung des Standortes, z. B. Video mittels CD-ROM, E-Learning-System

Das Informations- und Schulungsmaterial liegt nur in deutscher Sprache vor. Die Sicherheitskurzinformation wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers ausgehändigt.

Die sicherheitstechnischen Kenntnisse werden durch den Werkschutz im Rahmen der Ausweiserstellung anhand des „Sicherheitstest“ überprüft (1. Einweisungsstufe).

Wiederholungsprüfungen werden in der Regel 12 Monate nach dem ersten Zugang zum Standort durchgeführt. Dazu erhält der Auftragnehmer eine Aufforderung durch den Auftraggeber.

4.2.3. Vorabunterweisungen durch den Auftragnehmer

Bei Vorabunterweisungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers anhand der Kurzinformation „Zugang zum Werk“, z. B. im Rahmen von Großreparaturen und Revisionen, sind die durchgeführten Unterweisungen schriftlich durch den Auftragnehmer zu bestätigen. Die Kenntnisse des Mitarbeiters des Auftragnehmers in Bezug auf die Sicherheitsvorschriften des Standortes werden in Stichproben überprüft.

Die Schulung wird über ein E-Learning-Programm durchgeführt.

4.3. Kontrollen

4.3.1. Überprüfung der Mitarbeiter

Die Überprüfung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf der Baustelle werden sporadisch von der Werksicherheit durchgeführt. Ein nicht mitgeführter Sozialversicherungsausweis der kontrollierten Person ist am Folgetag bei der Werksicherheit persönlich vorzuzeigen.

4.3.2. Ein- und Ausfahrtskontrollen

Zum Schutze des betrieblichen und persönlichen Eigentums sowie zur Einhaltung der Standortregelungen (z. B. Alkohol- und Fotografierverbot) werden am Standort Kontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich stichprobenweise sowie in begründeten Verdachtsfällen in Form von Behältnis-, Personen- oder Fahrzeugüberprüfungen. Im Rahmen einer Kontrolle sind mitgeführte Behältnisse der Werksicherheit geöffnet vorzuzeigen.

In den Standort einfahrende Fahrzeuge von Fremdfirmen mit radioaktiven Stoffen sind über die Werksicherheit an den Strahlenschutzbeauftragten des Standortes zu melden.

4.3.3. Einfuhr von Geräten und Material

Vor der Einfuhr von Eigentum des Auftragnehmers oder Privateigentum seiner Mitarbeiter in den Standort ist der Werksicherheit eine Auflistung auszuhändigen. Die Geräte dürfen später nur ausgeführt werden, wenn die anerkannte Ausgangsbescheinigung vorliegt. Privatsachen, die während der Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Standort eingebracht werden. Sie sind ggf. an den Gepäckaufbewahrungsstellen der Werksicherheit abzugeben.

Die Ein- und Ausfuhr von DV - Komponenten bedürfen einer gesonderte An- bzw. Abmeldung.

Das Einführen von gefährlichen Stoffen ist vorab mit dem Auftraggeber abzuklären.

Das Einbringen von Tieren oder Waffen in das Werk sowie die Verteilung und das Anschlagen von Zeitungen, Flugblättern oder Broschüren ist untersagt.

4.3.4. Ermittlungsvorgänge

Die Kosten für Ermittlungsvorgänge gegen den Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

5. VERHALTEN IM WERK, IM BETRIEB UND AUF DER BAUSTELLE

5.1. Allgemeines Verhalten

Alle Handlungen, die zur Gefährdung von Personen oder Sachen am Standort/Werk führen können, sind zu unterlassen.

5.1.1. Ordnung und Sauberkeit

Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Lager- und Montageplätze sind in sauberem, ordentlichem und sicherem Zustand zu halten.

Abfälle die vom Auftragnehmer verursacht werden, sind in dafür bereitgestellten Behältern getrennt zu sammeln. Die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter ist einzelvertraglich zu regeln.

Baumaterial ist auf den zugewiesenen Lagerplätzen unter Berücksichtigung der gültigen Lager - und Umweltschutzvorschriften zu lagern. Der Lagerplatz ist mit Angaben zu dem verantwortlichen Ansprechpartner des Auftragnehmers zu kennzeichnen.

5.1.2. Zufahrtsstraßen und werkinterne Straßen

Zufahrtsstraßen und werkinterne Straßen sind vor Beschädigung zu schützen. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Umweltrelevante Verschmutzungen sind dem Auftraggeber zu melden.

Der Verkehr auf den Werkstraßen darf durch zwischengelagerte Materialien und Bauhilfsmittel u. ä. nicht behindert oder gefährdet werden.

Maßnahmen mit Verkehrsbeeinflussung (z. B. Baumaßnahmen im Straßenbereich wie Kanalarbeiten, Aufstellung von Hubarbeitsbühne, Kräne, Gerüste) sind zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.1.3. Betreten von Anlagen

Die Arbeitsaufnahme im Betrieb, auf der Baustelle oder auf dem Gelände des Standortes darf nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

Das Betreten von Betriebsstätten und Räumen, die nicht in den Tätigkeitsbereich des Auftragnehmers gehören, ist untersagt. Von den Mitarbeitern des Auftragnehmers dürfen nur die gekennzeichneten

Zugänge und Eingangstore, die kürzesten Zugangswege zum Arbeitsplatz sowie der zugewiesene Arbeitsbereich betreten werden.

Das Befahren von Baufeldern und Baustellen ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

5.1.4. Verhalten am Arbeitsort

Der Arbeitsort der Mitarbeiter und die auszuführenden Arbeiten ergeben sich aus den auftragsbezogenen Einzelaufträgen. Der Aufenthalt ist nur in dem zugewiesenen Arbeitsbereich erlaubt.

Einrichtungen des Auftraggebers dürfen nur nach Genehmigung sach- und fachgerecht genutzt werden.

5.1.5. Betätigen von Betriebseinrichtungen

Das Betätigen von elektrischen Schaltern, Maschinen, Armaturen oder sonstigen Bedienungseinrichtungen an bestehenden Anlagen ist verboten.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Betriebs-/Montage- oder Bauleitung des Auftraggebers.

5.1.6. Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (z. B. Ölwechsel), bei denen ein Austreten von Kraftstoff und sonstigen Mineralölen nicht auszuschließen ist, ist nur innerhalb zugelassener und geeigneter Werkstätten gestattet.

5.1.7. Abschluss der Arbeiten

Nach Beendigung der Werkarbeiten ist die Bau-/Einsatzstelle unverzüglich zu räumen. Materialreste sowie alle Gegenstände und Einbauten sind zu entfernen und ggf. abzutransportieren. Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Nach Beendigung des Auftrages ist die Bau-/Einsatzstelle in einem aufgeräumten, ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzulassen.

5.2. Verbote

5.2.1. Essen und Trinken

Das Essen, Waschen und Umkleiden ist nur in den dazu bestimmten Räumen erlaubt. Vorschriften für die Benutzung dieser Räume sind zu befolgen.

5.2.2. Pressluft zu Reinigungszwecken

Pressluft darf zum Reinigen der Kleidung, des Körpers oder des Arbeitsbereichs nicht eingesetzt werden. Ausnahmen nur unter Verwendung vorgeschriebener Sicherheitseinrichtungen der Berufsgenossenschaften (z. B. Merkblatt T 014).

5.2.3. Feuerstellen

Offene Feuerstellen in den Betrieben dürfen nicht eingerichtet und betrieben werden. Offenes Licht ist verboten.

Ausnahmen für dienstliche Zwecke bedürfen der schriftlichen Genehmigung (Feuererlaubnisschein).

5.2.4. Rauchen

Das Rauchen auf dem Werksgelände und in den Betrieben ist verboten. Dazu zählen auch Fahrzeuginnenräume. Verstöße haben Werksverbot zur Folge. In speziell gekennzeichneten Bereichen ist Rauchen erlaubt.

Eine Raucherlaubnis in Personalunterkünften kann über den Auftraggeber beantragt werden.

Die Raucherlaubnis gilt nur für den festgelegten Ort. Das Raucherlaubnisschild ist in dem jeweiligen Raum gut sichtbar anzubringen.

5.2.5. Berauschende Mittel

Es ist zu verboten,

- das Mitbringen sowie der Genuss alkoholhaltiger Getränke oder Rauschmittel am Standort, inkl. zugehöriger Parkplätze/-häuser,
- das Betreten des Standortes oder der Aufenthalt am Standort unter Drogen- oder Alkoholeinfluss,
- unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu arbeiten.

Die Baustellenleitung des Auftragnehmers hat im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern die Pflicht, bei Verdacht auf Verstoß gegen dieses Verbot die Arbeiten sofort einzustellen und den Mitarbeiter vom Werksgelände zu entfernen. Die Werksicherheit ist grundsätzlich in Kenntnis zu setzen.

5.2.6. Funkgeräte, Handys und batteriebetriebene Geräte

Fremdfirmen haben einzuführende Funkgeräte - ggf. mit Angabe der verwendeten Frequenzen - der Werksicherheit schriftlich zu melden. Die Geräte dürfen erst nach Genehmigung durch die Werksicherheit eingeführt werden.

Für das Betreiben von Funkgeräten, Handys und batteriebetriebenen Geräte gelten standortspezifische Regelungen.

5.2.7. Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen, sowie das Mitführen von Fotoapparaten oder Videogeräten ist auf dem Werksgelände verboten.

Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

5.2.8. Betreten von Dächern

Das Betreten von Dächern ist ohne Prüfung und Freigabe mit Bestätigung der Tragfähigkeit und Beschaffenheit verboten. Für Reparaturarbeiten sind geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu treffen und zu dokumentieren.

5.2.9. Befahren von Ex-Bereichen mit Kraftfahrzeugen

Das Befahren von Ex-Bereichen mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

5.3. Verkehrsvorschriften

5.3.1. Straßenverkehrsbestimmungen

Am Standort sowie auf den externen Parkplätzen gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen der StVO und der StVZO sowie die betrieblichen Sonderregelungen.

Insbesondere müssen sämtliche Fahrzeuge und Maschinen sich jederzeit in einem betriebssicheren Zustand befinden

5.3.2. Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit ist werkspezifisch geregelt.

5.3.3. Schienenfahrzeuge

Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt, Gleisübergänge haben keine besondere Kennzeichnung.

Jede Einschränkung des Regellichtraums auf den Schienen ist dem Auftraggeber zu melden.

5.3.4. Fahren und Abstellen von Fahrzeugen

Die Zufahrt zur Baustelle bzw. zum Betrieb darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen erfolgen. Fahrzeuge dürfen nur dort abgestellt werden, wo sie den fließenden Verkehr, die Schienenwege, die Feuerwehr, Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Hydranten), Rettungseinrichtungen (z. B. Notduschen), Fluchtwege bzw. Zu- oder Ausfahrten nicht behindern oder versperren.

6. SICHERHEIT IM VERKEHRSBEREICH

6.1. Allgemeine Festlegungen

6.1.1. Fahrerlaubnis

Fachgemäß ausgebildet, sachkundig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis müssen Personen sein, die Krane, Hubarbeitsbühnen und Gabelstapler führen. Für die Erteilung der Fahrerlaubnis wird eine gültige Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ vorausgesetzt. Diese Nachweise sind unaufgefordert dem Auftraggeber vorzulegen.

6.1.2. Fahrauftrag

Zusätzlich zu jeder Fahrerlaubnis für Flurförderfahrzeuge (DGUV Vorschrift 68), Krane (DGUV Vorschrift 52), Hubarbeitsbühnen/Gelenksteiger (DGUV Regel 100-500 oder DGUV Grundsatz 308-008) muss für jeden Fahrzeugführer ein Fahrauftrag auf Anforderung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ausgestellt werden.

6.1.3. Personenbeförderung im Lkw

Personenbeförderungen im LKW ist auf die Anzahl der festen Sitzplätze begrenzt. Das Mitfahren auf der Ladefläche ist verboten.

6.1.4. Personentransporte mit Hebezeugen

Bei notwendigen Personentransporten mit Hebezeugen sind die gesetzlichen Vorschriften z. B. DGUV Vorschrift 52 zu beachten.

6.1.5. Sondertransporte

Für Sondertransporte von sperrigen oder schweren Gütern hat sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber rechtzeitig über die Straßenverhältnisse zu informieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind Engstellen, Durchfahrtshöhen, Überbauten (z. B. Rohrbrücken), trassenverlegte Steuer- und Elektrokabel usw. zu beachten.

Zur Führung und Sicherung der Sondertransporte ist beim Auftraggeber grundsätzlich Begleitpersonal (z. B. Werksicherheit) rechtzeitig anzufordern.

6.1.6. Arbeiten im Gleisbereich

Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur nach Absprache mit dem Auftraggeber und dem Einverständnis des Eisenbahnbetriebsleiters durchgeführt werden.

Es ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand von der Gleisaußenkante bei einem erforderlichen Halten und Parken neben den Gleisen einzuhalten.

Das Lichtraumprofil der Gleise ist stets freizuhalten.

Über besondere Gefahren in Gleisbereichen einschließlich zugehöriger Vorsichtsmaßnahmen hat der Auftragnehmer seine Mitarbeiter zu unterrichten (DGUV Vorschrift 77).

6.2. Führen von Fahrzeugen

6.2.1. Kraftfahrer

Kraftfahrer müssen die erforderlichen Fahrerlaubnisse besitzen und die betriebsspezifischen bzw. projektbezogenen Sicherheitsvorschriften der An- und Ablieferstellen beachten.

6.2.2. Krane

Krane dürfen auf der Baustelle nur unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 52 „Krane“ eingesetzt und an den vom Auftraggeber zugewiesenen Stellen aufgestellt werden.

Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

Arbeitsstellen in Kranbereichen sind durch Absperrungen vor dem Betreten abzusichern, ggf. sind Sicherungsposten aufzustellen. Gefahrenbereiche sind abzusperren und deutlich zu kennzeichnen.

Bei Kranarbeiten im Bereich von Rohrbrücken ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

6.2.3. Einsatz von Gabelstaplern

Die Verwendung von Gabelstaplern unterliegt den Vorschriften DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“.

6.2.4. Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen (z. B. Scherenbühnen, Hubarbeitsbühnen auf Fahrzeugen) ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Verwendung von Hubarbeitsbühnen unterliegt den Vorschriften der VBG 14 / DGUV REGEL 100-500 / DIN EN 280.

Standortspezifische Festlegungen zur Ausstattung der Hubarbeitsbühnen (z. B. zusätzliches Sicherheitssystem im Bereich des Arbeitskorbs, Anschlagleisten am Geländer) sind zu beachten.

7. SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

7.1. Allgemeine Festlegungen zur Arbeitsplatzsicherheit

7.1.1. Einrichtung des Arbeitsbereiches

Vor Einrichtung eines Arbeitsbereiches sind die Organisation und der Ablauf der Arbeiten sowie die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zwischen dem Auftraggeber, den beteiligten Werkstätten, der Betriebs-/ Bauleitung und der Baustellenleitung des Auftragnehmers abzustimmen.

7.1.2. Erlaubnisscheine

Die Baustellenleitung des Auftragnehmers ist für das Einholen von Erlaubnisscheinen vor Beginn einer Tätigkeit im Betrieb bzw. auf der Baustelle verantwortlich. Die Festlegungen auf den Erlaubnisscheinen bzw. Arbeitsaufträgen sind strikt einzuhalten.

Erlaubnisscheine sind z. B.:

- Arbeitsauftragsschein mit Sicherheitsleiste
- Arbeitserlaubnisschein (Erlaubnis für Arbeiten an Apparaten und Leitungen)
- Befahrerlaubnis (Erlaubnis zum Befahren von Behältern, engen Räumen usw.)
- Bescheinigung über Schutzmaßnahmen an elektrischen Betriebsmitteln („Blitzschein“)
- EMR-Armaturenschein (Absicherung endständiger Armaturen)
- Erlaubnis zur Außerbetriebnahme von Einrichtungen zur Anlagensicherheit
- Feuererlaubnis (Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren)
- Gerüstfreigabe
- Erlaubnis Dachbegehung (Erlaubnis zum Betreten und zu Arbeiten an/auf nicht begehbaren Dächern)
- Erlaubnis Erdarbeiten (Erlaubnis zur Durchführung von Ausschachtungsarbeiten)
- Freigabe für radiometrische Messeinrichtungen
- Freigabe für Unterflurarbeiten
- EMR-Erlaubnisschein.

Die arbeitsplatzbezogenen, sicherheitstechnischen Maßnahmen werden den Mitarbeitern des Auftragnehmers von der Betriebsleitung oder benannten Person zur Kenntnis gebracht. Die Kenntnisnahme ist auf den Erlaubnisscheinen zu dokumentieren. Die Übergabe des Scheines durch die Betriebsleitung oder benannte Person dokumentiert die Freigabe der Arbeit.

Erlaubnisscheine müssen während der Arbeiten am Arbeitsplatz/an der Baustelle vorliegen.

Nach beendeter Arbeit, bzw. Ende der Gültigkeitsdauer der Erlaubnisscheine ist das Original der Betriebs-/ Baustellenleitung des Auftraggebers zurückzugeben. Bei standortspezifischen Abweichungen von dieser Regelung sind diese separat durch den Auftraggeber festzulegen.

7.1.3. Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung im Betrieb bzw. auf der Baustelle ist Pflicht. Die persönliche Schutzausrüstung besteht im Mindesten aus körperbedeckender Kleidung, Sicherheitsschuhen und Schutzhelm. Weitere Schutzausrüstungen sind standortspezifisch und über das Erlaubnisscheinsystem festgelegt.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Die Mitarbeiter sind über die richtige Benutzung zu unterweisen.

7.1.4. Arbeiten mit Atemschutzgerät

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei Einsatz von Atemschutzgeräten die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und die notwendige Ausbildung durchgeführt sind.

Arbeitseinsätze mit Atemschutzgeräten dürfen nur von Mitarbeitern mit gültiger ärztlicher Bescheinigung (Vorsorgeuntersuchung G 26 „Atemschutzgeräte“) durchgeführt werden. Die notwendige Ausbildung und Eignung muss nach „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“) erfüllt sein.

Über die Teilnahme an der Ausbildung und den Nachschulungen ist ein Nachweis zu führen.

Personen mit Bärten und Koteletten im Bereich der Dichtflächen sind für das Tragen von Atemschutz nicht geeignet.

7.1.5. Fluchtwege und Verkehrswege

Fluchtwege und Verkehrswege müssen freigehalten werden. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich vor Arbeitsaufnahme über die Fluchtwege zu informieren.

7.1.6. Nutzung von Einrichtungen Dritter

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge, usw. dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Eigentümer keinesfalls benutzt werden. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten müssen deutlich sichtbar sein.

7.1.7. Demontagen

Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern, dass alle Leitungen, Apparate, Versorgungseinrichtungen und Ausrüstungen vom Betreiber der Anlage gesäubert und für eine sichere Demontage vorbereitet sind.

Die einzelnen Phasen der Demontage sowie die zu befördernden Lasten sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Vertreter des Auftraggebers genau durchzusprechen.

7.1.8. Extreme Witterungseinflüsse

Es obliegt dem Auftragnehmer sich rechtzeitig über Wettervorhersagen zu informieren und ggf. die Arbeiten einzustellen. Zusätzlich sind Sturmwarnungen zu beachten.

Bei extremen Witterungseinflüssen wie Sturm, sind im Bau befindliche Tanks, Behälter und Materialien wie z. B. Bauholz, lose Gerüstplanken, Bleche und Kunststoffplatten zu verankern oder festzubinden.

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, dass jeder Arbeitsplatz in einem gegen Windschaden gesicherten Zustand verlassen wird, bevor die Arbeiten unterbrochen werden.

Vor Wiederaufnahme der Arbeiten sind die Gerüste usw. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Arbeitsausfälle beim Auftragnehmer, die durch extreme Witterungsverhältnisse am Standort (z. B. Schneesturm, Sturm, Hagel, Kälte) verursacht werden, werden vom Auftraggeber nicht vergütet.

7.2. Absicherung des Arbeitsbereiches

7.2.1. Sperrungen von Verkehrswegen

Sperrungen von Verkehrswegen sowie Behinderungen des Verkehrs und Beeinträchtigungen der Arbeiten anderer Auftragnehmer und des Auftraggebers sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzusprechen und von diesem zu veranlassen.

Der Beauftragte des Auftraggebers ist verantwortlich für die rechtzeitige Meldung an die Werksicherheit und die notwendigen Absprachen mit der örtlichen Feuerwehr sowie mit anderen Betrieben und Baustellen.

7.2.2. Höhenarbeiten

Bei allen Höhenarbeiten müssen die Beschäftigten gegen Absturz gesichert sein (z. B. Gerüste, Sicherheitsgeschirre). Besteht die Gefahr des Absturzes ins Wasser (z. B. offene Gewässer), sind zugelassene Rettungswesten anzulegen oder Rettungsringe mit Rettungsleinen zu verwenden.

Es ist zu überprüfen, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ erforderlich ist.

7.2.3. Arbeiten mit Absturzgefahr

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr müssen gemäß DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, §12 Absturzsicherungen installiert werden. Haltegurte oder Sicherheitsgeschirre mit Falldämpfer und Seilkürzer müssen dann benutzt werden, wenn kein Gerüst erstellt werden kann, keine Fangnetze installiert werden können oder eine Sicherung durch Brüstung/Geländer auf Grund der Eigenart des Arbeitsplatzes bzw. der durchzuführenden Arbeit nicht möglich ist.

Bei größeren Öffnungen sind Fangnetze anzubringen. Die Fangnetze müssen der Vorschrift DGUV Regel 101-011 Einsatz von Schutznetzen entsprechend ausgelegt, befestigt sein und unterhalten werden. Flutterbänder sind als Absperrungen nicht zulässig.

7.2.4. Abdeckungen und Absperrungen

An Stellen mit Absturzgefahr sind ausreichende Abdeckungen und Absperrungen (z. B. Geländer, Handläufe, Sicherungsleinen, Netze) anzubringen und zu unterhalten. Solche Stellen sind z. B. Bodenöffnungen, Montageöffnungen in Gitterrosten, offene Gräben, Gruben, Schächte, Kanalöffnungen und Übernahmestellen von Hebezeugen.

Gitterroste, Deckel usw. sind unter Beachtung des Selbstschutzes erst dann abzuheben, wenn für eine feste und sichere Absperrung gesorgt ist. Gitterroste und andere Abdeckungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu montieren und zu befestigen.

Die Regelungen der DGUV Vorschrift 1, 33 „Absperrungen“ sind einzuhalten.

7.2.5. Befahrung mit Arbeitskorb und Autokran

Grundsätzlich ist die Beförderung von Personen durch Krane mit Lastaufnahmeeinrichtungen verboten.

Beförderung im Arbeitskorb:

Nach schriftlicher Mitteilung des Auftragnehmers (nicht Kran-Unternehmen) mindestens 14 Tage vor Durchführung der Arbeiten kann die zuständige Berufsgenossenschaft des Auftragnehmers in Einzelfällen gemäß DGUV Vorschrift 1 der Personenbeförderung zustimmen.

Die schriftliche Mitteilung des Unternehmens kann entfallen, falls die Abnahme der Befahrung durch den von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen, bzw. Sachkundigen des Standortes erfolgt. Die Anmeldung der Abnahme hat mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Bei jeder Kranumsetzung für die Personenbeförderung muss eine erneute Abnahme erfolgen.

Darüber hinaus sind die „Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (DGUV Regel 101-005)) zu beachten.

7.2.6. Öffnung von Anlagenteilen

Ein Erlaubnisschein (z. B. Öffnungserlaubnisschein oder Arbeitserlaubnisschein) ist erforderlich, wenn Teile von Anlagen wie z. B. Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Mess- und Regelgeräte, in denen mit Gefährdungen zu rechnen ist, geöffnet oder ausgebaut werden.

7.2.7. Arbeiten in engen Räumen

Eine Befahrerlaubnis ist für alle Arbeiten in Behältern, Silos, Bunkern, Apparaten, Rohrleitungen, Kanälen, Gruben und sonstigen engen Räumen auszustellen. Die Regelungen der DGUV Vorschrift 1 § 47 und DGUV Regel 113-004 sind einzuhalten.

Gräben, Gruben usw. tiefer als 1,2 m, sind als enge Räume zu behandeln.

Behälter und Kanäle dürfen erst wieder verschlossen werden, nachdem sie von der Baustellenleitung des Auftraggebers freigegeben wurden.

7.2.8. Arbeiten in engen, leitfähigen Räumen

Bei Arbeiten in engen, leitfähigen Räumen dürfen elektrische Betriebsmittel nur mit Schutzkleinspannung (kleiner als 50 V) oder einzeln mit Schutztrennung (230 V) betrieben werden.

Schweißquellen müssen für den Einsatz in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung zugelassen sein. Die Leerlaufspannung darf bei Wechselstrom 42 V und bei Gleichstrom 100 V nicht überschreiten.

Enge Räume im Sinne einer erhöhten elektrischen Gefährdung liegen z. B. vor:

- im Inneren von Behältern
- in sonstigen Räumen aus leitfähigem Material mit Abmessungen kleiner als 2 m³
- in Räumen, Stahlgerüsten und anderen Bereichen, in denen in Zwangslage gearbeitet werden muss oder durch äußere Bedingungen wie Hitze und Nässe eine zusätzliche Gefahr bestehen kann
- Gruben und Schächte

Die Regelungen der DGUV Regel 113-004 „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ sind einzuhalten.

7.2.9. Betreten von elektrischen Betriebsstätten

Das Betreten von elektrischen Betriebsstätten, wie z. B. Schalträumen, ist nur Elektrofachkräften und unterwiesenen Personen mit Genehmigung durch die verantwortliche Elektrofachkraft des Auftraggebers gestattet.

7.2.10. Arbeiten an elektrischen Anlagen

Die Arbeiten an elektrische Anlagen sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (DGUV Vorschrift 3, VDE 0100 und unter Berücksichtigung der DGUV Regel und DGUV Information) durchzuführen. Die Arbeiten dürfen grundsätzlich nur in spannungsfreiem Zustand mit Freigabe durch den Auftraggeber auf dem Erlaubnisschein von Elektrofachkräften ausgeführt werden.

Dies gilt auch an den vom Auftraggeber erstellten elektrischen Einrichtungen und für das Einsetzen und Auswechseln von Sicherungen.

7.2.11. Unterflurarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten, wie z. B. Ausschachtungsarbeiten und Eintreiben von Gegenständen, hat sich der Auftragnehmer am jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen u.s.w. beim Auftraggeber zu informieren.

Erdarbeiten einschließlich Bodenprüfungen sind abzustimmen und dürfen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis für Erdarbeiten durchgeführt werden.

Beim Auftreten von Auffälligkeiten, wie z. B. eine besondere Farbe oder ein besonderer Geruch des Erdreiches, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Auftraggeber zu benachrichtigen.

An gefährdeten Stellen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Alle nicht in der Freigabe für Unterflurarbeiten aufgefundenen Kabel, Rohre, Kanäle usw. sind als in Betrieb befindlich zu betrachten.

Die Verfüllarbeiten dürfen erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen.

7.2.12. Arbeiten in Kanalanlagen

Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen (Kananlagen) erfordern eine Betriebsanweisung, die auf die möglichen Gefahren hinweist und eindeutige Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren nennt. Die DGUV Vorschrift 21 „Abwassertechnische Anlagen“ und DGUV Regel 103-003 „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ sind zu beachten.

7.2.13. Feuerarbeiten

Feuerarbeiten wie z. B. Schweißen, Brennen, Löten, Bohren und das Betreiben von nicht ex-geschützten Betriebsmitteln dürfen nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung, der Feuererlaubnis, vorgenommen werden.

Der besonderen Bedeutung wegen, wird ausdrücklich auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Information 209-016 „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“, sowie DGUV Regel 100-500 hingewiesen.

Eine gegebenenfalls notwendige ausgebildete Brandwache/Brandschutzposten stellt der Auftragnehmer bis sämtliche Zündgefahren ausgeschlossen werden können.

Weitere Vorgaben sind auf der Feuererlaubnis vorgeschrieben.

7.2.14. Umgang mit Gasflaschen

Für die Lagerung von brennbaren und explosiven Stoffen aller Art sowie Gasflaschen sind alle einschlägigen Vorschriften sowie evtl. spezielle Anweisungen des Auftraggebers genau einzuhalten.

Die Lagerorte außerhalb von Baustellen sind vom Auftragnehmer anzugeben.

An den Zugängen zu Werkstätten oder anderen geschlossenen Räumen ist ein Hinweisschild „Achtung Gasflaschen“ anzubringen. Weiterhin ist neben den Zugängen ein Schild mit dem Grundriss des Gebäudes oder Raumes und den festgelegten Standorten der Gasflaschen anzubringen.

Gasflaschen dürfen nur mit aufgeschraubten Verschlusskappen transportiert werden. Flaschen müssen während des Transportes und der Lagerung gesichert sein.

7.2.15. Umgang mit radioaktiven Stoffen

Alle behördlichen Vorschriften, welche die Benutzung, Lagerung und Handhabung einer Strahlenquelle regeln, sind einzuhalten.

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn entsprechende Umgangsgenehmigungen auf den Namen des Auftragnehmers vorliegen und eine Kopie des Bescheides dem Strahlenschutzbeauftragten des Werkes vorgelegt wird. Der direkte Umgang mit radioaktiven Stoffen ist nur behördlich anerkanntem Fachpersonal erlaubt.

Auftragnehmer, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten, haben Ort und Zeitpunkt mindestens einen Arbeitstag vor Arbeitsbeginn schriftlich dem Strahlenschutzbeauftragten des Auftraggebers zu melden. Insbesondere vor Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen an Schweißnähten ist vom zuständigen Strahlenschutzbeauftragten zu prüfen, ob in der Umgebung des Prüfortes befindliche sicherheitsrelevante EMR-Messeinrichtungen beeinflusst werden können.

Stellen, an denen eine radioaktive Strahlenquelle benutzt wird, sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu sichern.

Die Regelungen der CHV 10 „Strahlenschutzverordnung“ und die Nebenbestimmungen und Auflagen der geltenden Umgangsgenehmigungen sind strikt einzuhalten.

Darüber hinaus sind werkspezifische Regelungen einzuhalten.

7.3. Sicherheit der Arbeitsmittel

7.3.1. Zustand von Arbeitsmitteln und -geräte

Die bestimmungsgemäße Verwendung aller Arbeitsmittel inklusive Persönlicher Schutzausrüstung ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Die Betriebssicherheitsverordnung ist zu beachten.

Sämtliche eingesetzten Arbeitsmittel, Arbeitsgeräte und Materialien sind von dem Auftragnehmer in sicherem und ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die gesetzlich und vertraglich festgelegten Prüfzyklen sind einzuhalten und zu dokumentieren.

Arbeitsmittel dürfen nur durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter benutzt werden.

In Anlagenbereichen mit Explosionsgefahr sind nur zündquellenfreie (explosionsgeschützte) elektrische Geräte und Betriebsmittel zugelassen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur nach Absprache mit dem Auftraggeber gestattet (z. B. Erlaubnisschein).

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die vom Auftragnehmer eingesetzten Montagegeräte und Werkzeuge zu überprüfen und nicht ordnungsgemäße Betriebsmittel jederzeit aus dem Verkehr zu ziehen.

7.3.2. Gerüste

Alle Gerüste, dazu zählen auch Kleingerüste, sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (DGUV Vorschrift 38 bzw. DIN 4420) sowie den zusätzlichen Vorschriften des Auftraggebers zu bauen.

Jeder Gerüstbenutzer sichert zu:

- dass er das Gerüst vor Arbeitsbeginn auf die Eignung für seine Arbeitsanforderungen und auf augenfällige Mängel hin überprüft
- dass er für die bestimmungsgemäße Verwendung des Gerüsts verantwortlich und unterwiesen ist
- dass er keine eigenmächtigen Veränderungen am Gerüst vornimmt!

Bei nicht geeignetem Gerüst oder sichtbaren Mängeln ist das Gerüst durch das Entfernen des Freigabescheins zu sperren sowie dies dem verantwortlichen Gerüstersteller sofort zu melden!

Verfahrbare Kleingerüste sind nach der Aufbauanleitung des Herstellers zu benutzen. Die Aufbauanleitung ist sichtbar am Gerüst zu befestigen. Fahrbare Gerüste dürfen nicht zum Transport von Personen oder Material benutzt werden.

Der Einsatz von Behelfsgerüsten („Bockgerüst“) gemäß DGUV Information 208-016 ist vom Auftraggeber zu genehmigen bzw. vertraglich zu regeln. Die Schulung der Mitarbeiter ist vom Auftragnehmer nachzuweisen.

Sämtliche Gerüste und Arbeitsbühnen müssen vor Benutzung grundsätzlich vom Auftragnehmer und der zuständigen Gerüstbaufirma abgenommen und freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt in Form

eines gut sichtbaren Schildes im Bereich des Aufstieges. Form und Inhalt des Schildes (z. B. wie Schild „Gerüstfreigabe“) sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzusprechen. Ein Gerüst ohne Freigabe oder mit Abmeldevermerk ist gesperrt.

Auf-, Um- und Abrüstarbeiten dürfen nur von der zuständigen Gerüstbaufirma durchgeführt werden. Eigenmächtige Änderungen, die die Sicherheit in irgendeiner Weise einschränken können, sind nicht zulässig.

7.3.3. Leitern

Leitern sind entsprechend ihrer Bestimmungsart gemäß DGUV Information 208-016 „Leitern und Tritte“ in einem betriebssicheren Zustand bereitzustellen. Die Leitern müssen deutlich mit gültigem Prüfzeichen gekennzeichnet sein. Ein Leiterbuch zum Nachweis der Prüfungen ist zu führen.

7.3.4. Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel, Steckvorrichtungen und Anschlussleitungen müssen den gültigen technischen Regeln entsprechen und dem jeweiligen Einsatzort angepasst sein.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind gemäß DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ in vorgeschriebenen Zeitabständen von einer Elektrofachkraft und vor jeder Benutzung vom Anwender auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung durch die Elektrofachkraft ist zu dokumentieren und erkennbar auf dem Gerät (z. B. Aufkleber) zu kennzeichnen.

7.3.5. Anschlagmittel und Hebezeuge

Winden, Hub- und Zuggeräte müssen hinsichtlich Bau und Ausrüstung der DGUV Vorschrift 54 „Winden, Hub- und Zuggeräte“ entsprechen. Insbesondere ist ein Nachweis darüber zu führen, dass entsprechend den vorgenannten Vorschriften die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie die wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt sind. Als Nachweis hierüber sind die vorgeschriebenen Kranbücher auf der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Anschlagmitteln dürfen nur gemäß DGUV Vorschrift 52 „Krane“ eingesetzt werden.

7.3.6. Bau-/ Güteraufzüge

Bau-/ Güteraufzüge unterliegen der Betriebssicherheitsverordnung. Die Personenbeförderung ist verboten und dies ist durch ein Warnschild zu kennzeichnen.

7.4. Schutz der Einrichtungen des Auftraggebers

7.4.1. Kanäle, Kabel, Rohr- und Stromleitungen

Kanäle, Kabel sowie Rohr- und Stromleitungen dürfen von dem Auftragnehmer nicht beschädigt werden. Dazu hat sich der Auftragnehmer bei dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein und deren Lage zu unterrichten und alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

7.4.2. Gas- und Sauerstoffleitungen

Schweiß- und Brennarbeiten in der Nähe von Gas- und Sauerstoffleitungen sind grundsätzlich untersagt.

7.4.3. Dämmungen und Kabelbühnen

Die Ummantelung von Dämmungen und Kabelbühnen dürfen nicht betreten oder als Auflage benutzt werden.

7.4.4. Rohrbrücken

Das Abstellen von Material und sonstigen Baustelleneinrichtungen sowie das Parken unter Rohrbrücken ist verboten.

Abweichungen von dieser Regelung sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers und mit Einverständnis der örtlichen Feuerwehr und des Betreibers der Rohrbrücke zulässig.

7.4.5. Arbeiten im Bereich öffentlicher Leitungen

Bei Arbeiten im Bereich öffentlicher Leitungen und fremder Verkehrseinrichtungen werden die erforderlichen Genehmigungen vom Auftraggeber bei den zuständigen Behörden und Gesellschaften beantragt. Der Auftragnehmer hat den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig dem Auftraggeber sowie den örtlich zuständigen Stellen anzuzeigen und die erteilten Auflagen zu beachten.

Im Bereich von Freileitungen dürfen keine Montagearbeiten ausgeführt werden, wenn die notwendigen Sicherheitsabstände gemäß VDE nicht eingehalten werden. Schutzzäune bzw. Schutzeinrichtungen sind unbedingt zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Bei Kran- und Baggerarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen ist vorab das zuständige EVU zu informieren. Deren Anweisungen sind zu beachten.

8. UMWELTSCHUTZ

8.1. Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

8.1.1. Allgemeine Festlegungen zum Umweltschutz

Die einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen (z. B. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz) hat der Auftragnehmer zu befolgen.

Spezielle Anforderungen sind schriftlich festgelegt bzw. über den Beauftragten des Auftraggebers beim Umweltschutzbeauftragten zu erfragen. Die Regelungen des Alarm- und Gefahrenplanes des Betriebes (AGAP) bzw. vergleichbarer Dokumentation sind einzuhalten.

Über Arbeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist der Auftraggeber zu informieren.

Zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen (z. B. Luft, Lärm, Wasser, Boden) sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Unvorhergesehene Ereignisse mit Auswirkungen für die Umwelt sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

8.1.2. Abwasserkanäle

Das Einbringen von Stoffen (z. B. Reststoffen, Abfällen, Lösungsmitteln) in Gewässer bzw. die Kanalisation ist grundsätzlich verboten.

Standortspezifische Regelungen sind zu beachten.

8.1.3. Betanken von Fahrzeugen

Für das Betanken von Baustellenfahrzeugen sind die Regelungen der BetrSichV sowie ggf. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Es muss sichergestellt sein, dass beim Abfüllen/Betanken kein Kraftstoff in das Erdreich, in die Kanalisationssysteme oder in ein Gewässer gelangt.

Tankstellen für den Eigenverbrauch sowie Behälter für brennbare Flüssigkeiten müssen vom Auftraggeber genehmigt werden und den geltenden Vorschriften entsprechend eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein.

8.2. Abfälle / Produkte mit Gefahrenpotenzial

8.2.1. Gefahrstoffe und Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen bzw. Produkten, von denen Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind die GefStoffV (§ 14) und DGUV Vorschrift 1 (§ 7 Abs. 2) besonders zu beachten. Eine Kopie des gültigen EG- Sicherheitsdatenblattes und die vollständige Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV ist dem Auftraggeber (z. B. Sicherheitsfachkraft) vorzulegen und am Einsatzort vorzuhalten. Ggf. sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

Der Umgang mit Asbest ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, anzuzeigen.

8.2.2. Anlieferung von Produkten mit Gefahrpotenzial

Bei Lieferung von Produkten mit einem Gefahrenpotenzial, muss sich der Auftragnehmer Kenntnisse über mögliche Gefahren dieser Materialien verschaffen. Diese Produkte müssen entsprechend der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gekennzeichnet sein. Bei Anlieferung (durch Spedition oder selbst) von Gefahrgut müssen die transportrechtlichen Anforderungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) erfüllt sein.

8.2.3. Lagerung von Produkten mit Gefahrpotenzial

Bei der Lagerung von Stoffen nach der Gefahrstoffverordnung sind die rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z. B. GefStoffV, BetrSichV und WHG) und Technischen Regeln unbedingt einzuhalten. Es sind u.a. die einschlägigen technischen Regeln zu beachten, wie z. B. Stapelhöhen, Lagerplatzbeschaffenheit, Auffangräume.

Eine Zwischenlagerung von Abfällen ohne Nutzung von Behältersystemen (z. B. auf unbefestigten Freiflächen) ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Lagerflächen sind zu sichern. Verunreinigungen des Bodens, des umliegenden Erdreichs sowie der Kanalisation sind auszuschließen. Der Lagerort ist vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber festzulegen.

Das Lagern von brennbarem Abfall, öligen Lappen und brennbaren Materialien oder feuergefährlichen Gegenständen ist nur in den vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Diese Einrichtungen sind entsprechend vor Ort zu kennzeichnen.

8.2.4. Ordnungsgemäße Entsorgung

Der Auftragnehmer hat die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) mit den einschlägigen Verordnungen zum KrW-/AbfG (z. B. auch die Verpackungsverordnung) zu beachten. Der Auftragnehmer hat sich über das bestehende Abfallmanagementsystem des Werkes beim Auftraggeber zu informieren.

Die Entsorgung von Abfällen, deren Besitzer der Auftragnehmer ist, obliegt dem Auftragnehmer, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Der ordnungsgemäße Entsorgungsweg ist durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen. Die entsprechenden Nachweise (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine etc.) sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Der Auftraggeber kann die durch den Auftragnehmer zu entsorgenden Abfälle vor Verlassen des Werksgeländes kontrollieren.

Anfallende Abfälle, die durch den Auftraggeber entsorgt werden, sind nach Stoffart gemäß den örtlichen Anforderungen an die Entsorgung getrennt nach verwertbaren Fraktionen zu halten.

Die Mitnahme von Abfällen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist grundsätzlich verboten.

Widerrechtliches Deponieren von Abfällen auf dem Werksgelände wird verfolgt. Die Kosten der Beseitigung trägt der Verantwortliche.

9. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND NOTFÄLLEN

9.1. Allgemeine Festlegungen

9.1.1. Verpflichtung zur Hilfeleistung

Jede Person ist entsprechend § 323 c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) verpflichtet, bei Unfällen und sonstigen Gefahren, Hilfe zu leisten, soweit dies erforderlich und unter Berücksichtigung einer eigenen Gefährdung zumutbar ist, sowie über den Notruf Hilfe zu rufen. Anrückende Gefahrenabwehrkräfte sind im Rahmen dieser Verpflichtung zu erwarten und einzuweisen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

9.1.2. Erste-Hilfe-Einrichtungen

Über Erste-Hilfe-Einrichtungen, Örtlichkeiten von Augen- und Körperdusche und das Verhalten im Alarmfall informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten.

Gemäß DGUV Vorschrift 1 „Erste Hilfe“ sind vom Auftragnehmer Ersthelfer auszubilden. Bei mehr als fünf Mitarbeitern des Auftragnehmers ist mindestens ein Ersthelfer mit einer nachweislich gültigen Ausbildung gemäß BG-Richtlinien einzusetzen.

Die Rettungskette des Auftraggebers einschließlich der Erstversorgung in der Ambulanz muss vom Auftragnehmer in Anspruch genommen werden.

9.1.3. Notfall-/Sicherheitsausrüstungen

Soweit Notfall-/Sicherheitsausrüstungen für den Auftragnehmer wie z. B. Atemschutzgeräte, Masken, Notduschen, Feuerlöscher, Verbandskasten vorgeschrieben sind, müssen diese zu jeder Zeit frei zugänglich sein und in ordnungsgemäßem Zustand vorgehalten werden.

9.1.4. Brandmeldung

Jeder Brand sowie jede Explosion ist umgehend unter genauer Angabe der Lage der standortspezifisch festgelegten Meldestelle des Auftraggebers (z. B. örtliche Feuerwehr) zu melden. Bis zum Eintreffen der örtlichen Feuerwehr sind nach besten Kräften die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Verkehrswege freizuhalten.

9.2. Verhalten im Notfall

9.2.1. Notruf-Nummern

Vor Arbeitsaufnahme hat sicher der Auftragnehmer über die Notrufnummern am Standort zu informieren und seine Mitarbeiter zu unterweisen.

Die Notruf-Nummern für

- örtliche Feuerwehr
- Feuer, Unfall, Gefahr
- Werksicherheit und
- Umweltschutz

sind standortspezifisch unterschiedlich festgelegt.

9.2.2. Erkennen Notfall

Ein Notfall liegt u. a. vor – bei:

- Ertönen der Feuer-/Alarmsirene
- Lautsprechermeldungen
- Eigenen akuten Wahrnehmungen
- Entsprechender visueller Signalisierung

9.2.3. Meldewege bei Notfällen

Bei einem Notruf über Telefon sind die 5 W-Fragen zu beachten:

- Wo ist es passiert (genauer Ortsangabe)?
- Was ist passiert (Unfall oder Gefahr durch Feuer, Gas, Wasser)?
- Wie viele Verletzte oder Erkrankte sind es?
- Welche Verletzungen oder Erkrankungen liegen vor?
- Warten auf Rückfragen!

Danach umgehend den Leitstand/Meldestelle des Betriebes, in dem das Ereignis eingetreten ist, benachrichtigen und darauf hinweisen, dass der Notruf bereits abgesetzt wurde.

9.2.4. Maßnahmen im Ereignisfall

Bei einem Ereignisfall (z. B. Notfall, Gefahrfall, Störung) sind – neben den aufgestellten, ausgelegten und geübten Flucht- und Rettungsplänen gemäß ASR und im Gefahrenbereich – folgende Maßnahmen zu treffen:

- sämtliche Arbeiten sofort gefahrlos einstellen
- alle elektrischen Geräte (Arbeitsgeräte, Heizgeräte) ausschalten
- Belüftungsanlagen ausschalten
- Fenster und Türen schließen
- Gefahrenstelle sofort verlassen – beim Entstehen von Gasen und Dämpfen quer zur Windrichtung
- Schutzeinrichtungen zweckbestimmt nutzen
- festgelegte Sammelplätze aufsuchen
- Vollständigkeit feststellen und an die örtliche Feuerwehr melden
- den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge leisten
- Rettungswege freihalten
- Ausgänge, Treppen, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen freihalten
- keine Aufzüge benutzen
- Kfz-Motoren und Licht abschalten
- Ruhe bewahren

Den Anweisungen der mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Der Aufenthalt, bzw. das unbefugte Betreten und Befahren durch abgesperrte Bereiche (z. B. mit Baken, Flatterband) ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen können mit Werkverbot geahndet werden.

9.3. Unfälle und Sachbeschädigungen

9.3.1. Unfall- und Schadensanzeige

Unfälle, bei denen Personen- und/oder Sachschaden entstanden ist, sind unverzüglich dem Betrieb und dem Auftraggeber zu melden, wobei die schriftliche Meldung spätestens am nächsten Arbeitstag nach dem Ereignis nachzureichen ist.

Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft, dem staatlichen Amt für Arbeitsschutz, der Polizei usw. wird hierdurch nicht berührt. Von der Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft ist eine Ausfertigung an die Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers zu geben.

Der Auftragnehmer hat bei der Aufklärung von Unfällen, Sachschäden oder Umweltschäden mit dem Auftraggeber und der Betriebsleitung zusammenzuarbeiten.

9.3.2. Arbeitsunfälle

Im Falle von Arbeitsunfällen von Mitarbeitern des Auftragnehmers muss eine Erstversorgung immer durch den Ärztlichen Dienst des Standortes erfolgen. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu unterrichten.

Bei Unfällen und Erkrankungen sind grundsätzlich keine Eigentransporte durchzuführen.

Bei Augenverletzungen durch Fremdkörper oder eingetretene Fremdsbstanzen ist vom Betroffenen sofort eine Augenduschstation aufzusuchen.

Bei Berührung der Haut mit reizenden, ätzenden oder giftigen Chemikalien müssen die betroffenen Stellen sofort mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser an den Augen- und Körperduschen gespült werden.

Bekleidung, Schuhe, Schmuck und Armbanduhren sind sofort unter der Dusche zu entfernen. Nach Abschluss der Spülung ist sofort die Ambulanz aufzusuchen, bei großflächiger Benetzung der Haut oder stark ätzenden Stoffen sind die Rettungskräfte für den Transport zu alarmieren.

9.3.3. Verkehrsunfälle

Alle Verkehrsunfälle am Standort sind umgehend dem Werksicherheit zu melden.

Am Unfallort ist möglichst alles unverändert zu belassen, bis die Unfallaufnahme abgeschlossen ist. Ansonsten darf sich keiner der Beteiligten unerlaubt von der Unfallstelle entfernen.

9.3.4. Sachbeschädigungen/Diebstähle

Sachbeschädigungen und Diebstähle im Werk sind sofort der Werksicherheit zu melden.

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die durch seine Mitarbeiter auf dem Werksgelände verursacht werden.

10. Ergänzungen

10.1. Standort- / werkspezifische Ergänzungen

Die Richtlinie für Auftragnehmer kann durch werkspezifische Regelungen ergänzt sein. Dieses betrifft im Wesentlichen die Kapitel :

- | | |
|-----------------|------------------------------------|
| • Kapitel 1.4 | Zugangsverfahren |
| • Kapitel 3.1.1 | Nutzung Infrastruktureinrichtungen |
| • Kapitel 3.1.2 | Mietverträge |
| • Kapitel 4.1 | Werkzugang, Anmeldung |
| • Kapitel 4.2 | Werkausweise |
| • Kapitel 4.3 | Kontrolle Werksicherheit |
| • Kapitel 5.2.6 | Funkgeräte, Handys |
| • Kapitel 5.3.2 | Höchstgeschwindigkeit |
| • Kapitel 6.1.2 | Einsatz von Hubarbeitsbühnen |
| • Kapitel 7.1.2 | Erlaubnisscheine |
| • Kapitel 8.1.2 | Abwasserkanäle |
| • Kapitel 9.1.2 | Erste-Hilfe-Einrichtungen |
| • Kapitel 9.1.4 | Brandanzeige |
| • Kapitel 9.2 | Notruf-Nummern |
| • Kapitel 9.2.3 | Maßnahmen im Ereignisfall |
| • Kapitel 9.3.2 | Unfälle |

Änderungen/Ergänzungen sind ggf. als Beiblatt zu den „Richtlinien für Auftragnehmer“ dokumentiert.

10.2. Auftrags- / projektspezifische Ergänzungen

Neben den aufgeführten Regelungen und Festlegungen sind ggf. auftrags- bzw. projektspezifische Ergänzungen in der Technischen Spezifikation erforderlich, und zwar:

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| • Abfallentsorgung | Kapitel 8.2 |
| • An- und Abmeldung | Kapitel 2.3.10 |
| • Arbeitssicherheit | Kapitel 1.3.1 |
| • Behelfsgerüste, Einsatz | Kapitel 7.3.2 |
| • Brandschutz | Kapitel 1.3.3 |
| • Baustelleneinrichtungen | Kapitel 3.2 |
| • Baustellenorganisation | Kapitel 2.3.6 |
| • Energiebeistellung | Kapitel 3.3.1 |
| • Flächennutzung, Mietverträge | Kapitel 3.1.2 |
| • Hubarbeitsbühnen, Einsatz | Kapitel 6.2.4 |
| • Infrastruktureinrichtungen | Kapitel 3.1.1 |
| • Koordinatoren | Kapitel 2.4 |
| • Leistungsumfang | Kapitel 1.2 |
| • Personaleinsatzliste | Kapitel 2.3.6 |
| • Qualitätsabweichungen | Kapitel 1.5.3 |
| • Qualitätsbewertung | Kapitel 1.6 |
| • Schutzausrüstung, persönliche | Kapitel 2.2.7 |
| • Sicherheitseinweisung | Kapitel 2.1.5 |
| • Sicherheitskoordinatoren | Kapitel 2.4.3 |
| • Umweltschutz | Kapitel 1.3.2 |
| • Verbrauchszähler | Kapitel 3.3.4 |

11. Glossar

AGAP		Alarm- und Gefahrenabwehrplan
ASiG		Arbeitssicherheitsgesetz
ArbStättV		Arbeitsstättenverordnung
ASR		Technische Regeln für Arbeitsstätten
BauO		Bauordnung
BaustellV		Baustellenverordnung
BetrSichV		Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG		Bundes-Immissionsschutzgesetz
CHV 10	(alt: ZH 1/241)	Strahlenschutzordnung
DGUV		Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Grundsatz 308-008	(alt: BGG GUV-G966)	Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen
DGUV Informationen	(alt: BGI)	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung Informationen
DGUV Information 203-006	(alt: BGI 129)	Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen
DGUV Information 209-016	(alt: BGR D1)	Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren
DGUV Regeln	(alt: BGR)	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung Regeln
DGUV Regel 100-500	(alt: BGR 500)	Betreiben von Arbeitsmitteln
DGUV Regel 101-004	(alt: BGR 128)	Kontaminierte Bereiche
DGUV Regel 101-005	(alt: BGR 159)	Sicherheitsregel für hochziehbare Personenaufnahmemittel
DGUV Regel 112-190	(alt: BGR 190)	Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten
DGUV Regel 113-004	(alt: BGR 117)	Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen
DGUV Vorschriften	(alt: BGV)	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung Vorschriften
DGUV Vorschrift 1	(alt: BGV A1)	Allgemeine Vorschriften
DGUV Vorschrift 3	(alt: BGV A3)	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 6	(alt: BGV A4)	Erste Hilfe
DGUV Vorschrift 21	(alt: BGV C5)	Abwassertechnische Anlagen
DGUV Vorschrift 38	(alt: BGV C22)	Bauarbeiten
DGUV Vorschrift 52	(alt: BGV D6)	Krane
DGUV Vorschrift 68	(alt: BGV D27)	Flurförderzeuge
DGUV Vorschrift 72	(alt: GUV-V D30.1)	Eisenbahnen
DGUV Vorschrift 208-016	(alt: BGV D36)	Leitern und Tritte
DIN 4420		Arbeits- und Schutzgerüste
DIN VDE 0100-501 A1		Baustromverteiler
DIN VDE 0100-551		Ersatzstromerzeuger
DIN VDE 0100-704		Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN VDE 0612	VDE-Bestimmungen für Baustromverteiler für Nennspannungen bis 380 V Wechselspannung und für Ströme bis 630 A
DIN VDE 0660-501	Besondere Anforderungen an Baustromverteiler
G	Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen herausgegeben von den gewerblichen Berufsgenossenschaften
G 25	Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
G 26	Atemschutzgeräte
G 41	Arbeiten mit Absturzgefahr
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GGVS	Gefahrgutverordnung Straße
GSU	Gesundheit, Sicherheit, Umwelt
HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
SGU	Gleichwertig GSU
SiGe-Plan	Plan für Sicherheit - und Gesundheitsschutz
SiGeKo	Koordinator gemäß § 3 BaustellV
StAfA	Staatliches Amt für Arbeitsschutz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
USG	Gleichwertig GSU
TA	Technische Anleitung
VBG	Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
VBG 14	Hebebühnen
ZH	Richtlinien, Regeln, Grundsätze und Merkblätter des HVBG

12. Sachwortverzeichnis

- Abdeckung 34
- Abfall 27, 40
- Abfallentsorgung 20, 44
- Abfallgesetz 39, 46
- Abfüllen 39
- Abmeldepflicht 18
- Abnahmen 8
- Absperrung 31, 34
- Absprache 21, 31, 37
- Abstimmung 19, 23
- Abstimmungspflicht 19
- Absturzgefahr 34, 46
- Absturzsicherung 34
- Abwasser 20, 22, 39, 44
- Abwasserkanal 39, 44
- AGAP 39, 45
- Alarm 14, 41
- Alarm- und Gefahrenabwehrplan 39, 45
- Alkohol 26, 29
- Ambulanz 41, 43
- Angaben zur Person 25
- Anlieferung 21, 40
- Anmeldepflicht 18
- Anmeldung 18, 24, 25, 44
- Anschlagmittel 38
- Anwesenheitsliste 18
- Arbeitsablauf 10
- Arbeitsaufnahme 15, 18, 19, 27, 33, 41
- Arbeitsbeginn 37
- Arbeitsbereich 23, 27, 28, 36
- Arbeitsbühne 37
- Arbeitseinsatz 33
- Arbeitserlaubnis 25, 32
- Arbeitsgerät 37
- Arbeitsmittel 8, 16, 37
- Arbeitsort 28
- Arbeitsplatzbeleuchtung 24
- Arbeitsschutz 43, 46
- Arbeitssicherheit 8, 9, 11, 13, 14, 18, 44
- Arbeitssicherheitsgesetz 14, 15, 45
- Arbeitsstättenverordnung 22, 24, 45
- Arbeitsstelle 11, 20
- Arbeitsunfall 8, 43
- Arbeitsunterbrechung 11, 18
- Arbeitszeit 17
- Atemschutz 33, 41, 46
- Aufbauanleitung 37
- Aufenthaltserlaubnis 25
- Auftragsabwicklung 12
- Augendusche 41, 43
- Augenverletzung 43
- Ausbildung 33, 41
- Ausfahrt 30
- Ausfuhr 27
- Ausschachtungsarbeit 32, 36
- Ausweis 25, 26
- batteriebetriebene Geräte 29
- Bauantrag 21
- Bauarbeit 34, 39, 45
- Baufeld 28
- Baumaterial 27
- Baustelle 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 36, 38
- Baustelleneinrichtung 10, 14, 21, 39, 44
- Baustelleneinrichtungsplan 14
- Baustellenleiter 14, 16, 18
- Baustellenleitung 11, 13, 16, 17, 18, 20, 29, 32, 35
- Baustellenordnung 8, 11
- Baustellenorganisation 18, 44
- Baustellenverteiler 23
- Baustromverteiler 14, 24, 45, 46
- Beanstandung 9, 11, 12
- Beauftragte 16, 34
- Beauftragter 14, 15
- Befahrerlaubnis 32, 35
- Behälter 27, 32, 33, 35, 39
- Belehrung 9
- Beschädigung 22, 27
- Bestellung 8, 13
- Besucher 15, 25
- Besucherausweis 25
- Betanken 39
- Betreten 17, 25, 27, 29, 31, 32, 35
- Betrieb 8, 11, 18, 19, 22, 23, 27, 28, 30, 32, 36, 42
- Betriebsanweisung 36, 40
- Betriebsarzt 14
- Betriebseinrichtung 10, 19, 28
- Betriebsmittel 8, 24, 32, 36, 37, 38
- Betriebsstätte 35
- Betriebssteckdose 23
- BGV 15, 24, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 45
- BG-Vorschrift 24
- Bockgerüst 37
- Bodenöffnung 34
- Brandanzeige 41, 44
- Brandschutz 9, 13, 21, 41, 44
- Brandschutzordnung 9
- Brennarbeit 32, 36, 38
- Chemikalien 43
- Container 21
- Dampf 20, 23
- Diebstahl 21
- Drogen 29
- Druckluft 23

Durchstrahlungsprüfung 37	Gleisbereich 31
Eigentum 10, 25, 27	Gleisübergang 30
Eignung 15, 33	Graben 34, 35
Einfahrtgenehmigung 25	Gruben 34, 35
Einsatzort 17, 38, 40	GSU 11, 13, 14, 46
Einweisung 11, 13, 14, 25	Haftung 8, 10, 21
Einweisungspflicht 15	Haltegurt 34
elektrische Anlage 24, 35	Handleuchte 24
elektrische Betriebsmittel 35, 38	Handy 29, 44
elektrischer Speisepunkt 23	Hinweisschild 22, 36
Elektrofachkraft 24, 35, 38	Höchstgeschwindigkeit 30, 44
EMR-Armaturenschein 32	Höhenarbeit 34
EMR-Erlaubnisschein 32	Hubarbeitsbühne 27, 30, 31, 44
Energie 20, 23	Infrastruktur 20, 21, 44
Energie- und Hilfsmittel 20, 23	Inspektion 12
Energielieferung 23	Kabel 36, 38
Energieversorgungseinrichtung 23	Kanal 35, 36, 38
enge Räume 35	Kennzeichnung 25, 30
Entsorgung 22, 40	Kleidung 28
Erder 23	Kleingerüst 37
Erlaubnisschein 11, 14, 18, 32, 44	Kontrolle 9, 26, 44
Ermittlungsvorgang 11, 27	Koordination 18
Ersatzstromerzeuger 45	Koordinator 18, 19, 20, 44, 46
Erste Hilfe 14, 22, 41, 44, 45	Koordinator nach Baustellverordnung 19, 46
Essen 28	Koordinator nach BGV 1 14, 19, 20, 44
Ex-Bereich 29	Koordinierungspflicht 12
Explosionsgefahr 37	Körperdusche 41, 43
explosionsgefährdeter Bereich 29	Kosten 10, 11, 12, 15, 21, 22, 23, 27, 40
Fachkoordinator gemäß BGV B1 19	Kraftfahrer 31
Fachkraft 13, 14	Kraftstoff 39
Fahrerlaubnis 30	Krane 30, 31, 34, 38, 39, 45
Fahrzeuge 9, 21, 25, 28, 30, 31, 39	Kreislaufwirtschaftsgesetz 40, 46
Fäkalie 22	Kündigung 11
Falldämpfer 34	Ladefläche 30
Feuarbeiten 9, 21, 22, 30, 34, 36, 39, 41	Lagerhalle 21
Feuererlaubnis 32, 36	Lagerort 36, 40
Feuerlöscher 22, 41	Lagerplatz 27, 28
Feuerstelle 28	Lagerung 20, 22, 36, 40
Feuerwehr 9, 21, 30, 34, 39, 41	Lastkraftwagen 30
Firmenkennzeichen 21	Leistungsumfang 8, 21, 44
Fluchtweg 30, 33	Leiter 38, 45
Flurförderzeug 31	Leitstand 18
fotografieren 29	Lieferung 8, 21, 40
Freigabe 23, 32, 35, 36, 37	Mängel 8, 10, 11, 12
Führungskraft 14	Maßnahme 11, 12, 14, 19, 20, 21, 26, 27, 32, 36, 44
Funkgerät 29, 44	Material 16, 22, 25, 27, 33, 35, 37, 39, 40
Gabelstapler 30, 31	Materialreste 28
Gasflasche 36	Mietvertrag 21, 44
Gefährdung 8, 18, 19, 20, 27, 35, 41	Mitarbeiter 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 37, 41, 43
Gefährdung, elektrische 35	Mitteilungspflicht 43
Gefährdungsermittlung 14	Montage 28
Gefahrenabwehr 9, 14	Montageanweisung 16
Geräte 8, 21, 23, 25, 27, 29, 37, 38	Montageöffnung 34
Gerüste 21, 27, 33, 34, 37	Nachbesserung 11
Gerüstfreigabe 32, 38	Nachschulung 33
Gesetze 8	
Gesundheitsschutz 14, 46	

Notfall 41, 42
 Notruf 41, 44
 Notruf-Nummer 41
 Nutzung 20, 21, 22, 33, 40, 44
 öffentliche Leitung 39
 Ordnung 9, 10, 12, 14, 27
 Organisation 18, 44
 Organisation der Zusammenarbeit 17
 Parken 31, 39
 Personalausweis 25
 Personaleinsatz 9, 17, 18
 Personalstärke 14
 Personalstärkemeldung 14
 Personalunterkunft 22, 29
 Personenbeförderung 30, 38
 Personentransport 25, 30
 persönliche Schutzausrüstung 15
 Prüfung 12, 16, 23, 24, 25, 38
 Prüfzyklus 37
 Qualifikation 15
 Qualifikationsnachweis 15
 Qualitätsabweichung 11, 44
 Qualitätsanforderung 11
 Qualitätsbewertung 12, 44
 Qualitätsleistung 12
 radioaktiver Stoff 36
 rauchen 29
 Raucherlaubnis 29
 Reinigungskolonie 12
 Reparaturarbeit 28
 Rettungskette 41
 Rohrbrücke 31, 39
 Sachbeschädigung 42, 43
 Sachschaden 42, 43
 Sachwert 20
 Sammelplatz 14
 sanitäre Einrichtung 22
 sanitäre Einrichtungen 22
 Sauberkeit 12, 14, 27
 Schaden 21, 23
 Schadenersatz 11
 Schaltraum 35
 Scherenbühne 31
 Schienenfahrzeug 30
 Schulung 37
 Schulungsmaterial 25
 Schutz der Einrichtung 38
 Schutzausrüstung 15, 32, 37, 44
 Schutzeinrichtung 16, 39
 Schutzkleinspannung 35
 Schutzmaßnahme 24, 32
 Schutzschaltung 24
 Schutztrennung 35
 Schweißarbeit 32, 36, 38
 Schweißquelle 35
 Seilkürzer 34
 Sicherheit 8, 14, 16, 20, 37, 38, 46
 Sicherheit der Arbeitsmittel 37
 Sicherheitsabstand 31, 39
 Sicherheitsanweisung 14, 18, 19
 Sicherheitsausrüstung 41
 Sicherheitsbeauftragter 14, 15
 Sicherheitsbestimmung 8, 9
 Sicherheitseinrichtung 28
 Sicherheitsfachkraft 13, 14, 15, 40, 43
 Sicherheitsgeschirr 34
 Sicherheitskoordinator 14, 19, 20, 44
 Sicherheitsmangel 10
 Sicherheitsmaßnahme 38
 Sicherheitsrichtlinie 16, 25
 Sicherheitsstrafe 24
 Sicherheitsvorkehrung 31
 Sicherheitsvorschrift 11, 15, 16, 18, 25, 31
 Sicherungsposten 31
 SiGe-Plan 46
 Sondertransport 31
 Sozialeinrichtung 20
 Spannungsanpassung 24
 Speisepunkt, elektrischer 23
 Sperrungen 34
 Sprache 25
 Steckdose 23
 Steckvorrichtung 38
 Störung 23
 Strahlenschutzbeauftragter 36, 37
 Strahlenschutzverordnung 37
 Straßenverkehrsordnung 21, 46
 Straßenverkehrszulassungsordnung 46
 Strom 23, 24
 Stromleitung 38
 Subunternehmen 9, 16, 18, 21, 25
 Tankstelle 39
 Telekommunikation 22
 Toilettenwagen 22
 Transformator 24
 Trinken 28
 Übergabestelle 23, 24
 Überprüfung 21, 26
 Überwachungspflicht 12
 Umweltbeeinträchtigung 39
 Umweltschaden 43
 Umweltschutz 8, 14, 18, 39, 41, 44
 Umweltschutzbeauftragter 13, 39
 Umweltschutzgesetze 39
 Umweltschutzmaßnahme 13
 Umweltschutzregelung 8
 Unfall 41, 42, 43, 44
 Unfallanzeige 43
 Unfallverhütungsvorschrift 16, 36
 Unterflurarbeit 32, 36
 Unterweisung 16, 25
 Verbot 9, 28, 29
 Verbrauchszähler 23, 44
 Verfüllarbeit 36

Verfüllarbeiten	36	Werkärztlicher Dienst	20
Verkehr	27, 30, 37	Werkausweis	25, 26, 44
Verkehrseinrichtung	39	Werkfeuerwehr	9, 21, 30, 34, 39, 41
Verkehrsunfall	43	Werkstraße	21, 27
Verkehrswege	14, 33, 41	Werkverbot	11, 26
Vermögenswert	20	Werkzugang	24, 44
Verstoß	9, 11, 12, 29	Windschaden	33
Vertrag	8	Witterungseinfluß	22, 33
Vorabunterweisung	16	Zufahrt	30
Vorsorgeuntersuchung	15, 30, 33, 34, 40, 46	Zufahrtsweg	21, 28
Waschwagen	22	Zugang zum Betrieb	27
Wasser	20, 23, 34, 39, 43	Zugangsverfahren	10, 44
Wasserhaushaltsgesetz	39	Zusammenarbeit	1, 13
Weisungsrecht	12, 14, 20		